

# NOTARIAT SCHÖFFMANN



INFORMIERT



## Erben und Vererben

**EINE KLEINE EINFÜHRUNG IN DAS ERBRECHT**

*Notar Mag. Klaus Schöffmann*



# Erben und Vererben

## EINE KLEINE EINFÜHRUNG IN DAS ERBRECHT

### Inhaltsverzeichnis

Das gesetzliche Erbrecht .....	Seite 8
Verwandte .....	Seite 8
Adoption .....	Seite 12
Ehegatte .....	Seite 13
Lebensgefährte .....	Seite 14
Erbunwürdigkeit .....	Seite 16
Letztwillige Verfügungen .....	Seite 17
Testament .....	Seite 18
<i>Goldene Regeln für Testamente</i> .....	<i>Seite 21</i>
<i>Erbrechtsreform – Testamentscheck</i> .....	<i>Seite 22</i>
Ehegattentestament .....	Seite 22
Vermächtnis .....	Seite 23
Pflegevermächtnis .....	Seite 23
Pflichtteilsrecht .....	Seite 26
<i>Checklist Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs</i> .....	<i>Seite 33</i>
Pflichtteilsverzicht .....	Seite 36
Enterbung .....	Seite 37
Pflichtteilsminderung .....	Seite 39
Übergeben oder Vererben? .....	Seite 40
Wohnungseigentum im Todesfall .....	Seite 47
Unternehmensnachfolge .....	Seite 51
<i>Zielsetzungen bei der Unternehmensnachfolge</i> .....	<i>Seite 52</i>
<i>Goldene Regeln für Unternehmertestamente</i> .....	<i>Seite 53</i>
Bäuerliche Erbfolge .....	Seite 54
Exkurs: Vertretungsvorsorge .....	Seite 55
Verlassenschaftsverfahren .....	Seite 64
Steuern und Gebühren .....	Seite 67
Die europäische Erbrechtsverordnung .....	Seite 76
Praktische Tipps für den Erbfall .....	Seite 78
<i>Was Sie heute schon tun können</i> .....	<i>Seite 80</i>
<i>Die ersten Stunden danach</i> .....	<i>Seite 83</i>
<i>Die Zeit nach dem Begräbnis</i> .....	<i>Seite 86</i>



## Richtig vererben?

Es gibt Situationen im Leben, in denen man mit dem Tod und seinen Folgen konfrontiert wird, etwa weil ein Verwandter oder Bekannter verstorben ist.

Man sollte sich aber auch rechtzeitig über den eigenen Tod Gedanken machen und für den Fall der Fälle vorbereitet sein. Dies auch, damit unerwünschte Folgen für die Hinterbliebenen bestmöglich vermieden werden.

- *Wer wird einmal mein Haus erben, wenn ich nicht mehr bin?*
- *Wie kann ich sicher gehen, dass meine Liebsten nach meinem Tod gut versorgt sind und jene, die sich Jahr und Tag nicht kümmern, möglichst wenig erben?*

Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, derartige Fragen zu beantworten und einen ersten Überblick über das Erbrecht zu bekommen. Sie ersetzt aber keinesfalls die fachkundige Beratung bei Ihrem Notar, da Sie dieser, speziell Ihre Situation betreffend, beraten wird.

Wir bieten Ihnen umfassende Rechtsbetreuung, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- *Liegenschaftsrecht einschließlich Wohnungseigentum,*
- *Gesellschaftsrecht mit besonderem Augenmerk auf Umgründungen und Unternehmensvorsorge,*
- *Familienrecht, Personen- und Vermögensvorsorge und*
- *alle Fragen rund um das Erbrecht*

Eine der Hauptaufgaben des Notars ist die Erstellung notarieller Urkunden, um klare Verhältnisse zu schaffen und dadurch Streitigkeiten zu vermeiden. Die umfangreiche Ausbildung im Notariat verbinden wir mit modernen Technologien – insbesondere im Bereich der Telekommunikation – um dem sicheren Recht auch rasch zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit der Erbrechtsnovelle 2017 wurden wesentliche Teile des Erbrechts geändert. Wir empfehlen daher, vor 01.01.2017 errichtete Testamente im Rahmen eines Erbrechts-Checks beim Notar überprüfen zu lassen (mehr dazu auf Seite 22).

Wir laden Sie herzlich zu einem kostenfreien Erstgespräch ein!

DR. BETTINA PIBER  
Notarsubstitutin

MAG. KLAUS SCHÖFFMANN  
öffentlicher Notar



## Erbrechtliche Gestaltungsmittel

Unter **Erbrecht** versteht man all jene Vorschriften, welche die Rechtsnachfolge des Vermögens eines Verstorbenen regeln. Das Erbrecht bestimmt, auf wen Rechte und Pflichten, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übergehen. Das Erbrecht beruht entweder auf einer letztwilligen Verfügung oder in Ermangelung einer solchen auf der gesetzlichen Erbfolge.

Nach österreichischem Recht kann jeder von Todes wegen frei über sein Vermögen verfügen. Jeder kann also selbst bestimmen, an wen nach seinem Tod sein Vermögen fallen soll. Hat der Verstorbene von seiner **Testierfreiheit** nicht Gebrauch gemacht und kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Nach der **gesetzlichen Erbfolge** bleibt das Vermögen in der Familie, in erster Linie beim Ehegatten und bei den Kindern.

Einen gewissen Ausgleich zwischen dem System der Testierfreiheit und der gesetzlichen Erbfolge stellt das **Pflichtteilsrecht** dar. Liegt ein Testament vor und werden darin die nächsten Angehörigen des Verstorbenen (Ehegatte, Kinder) nicht berücksichtigt, haben diese als **Pflichtteilsberechtigte** einen Anspruch gegen die Testamentserben auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, den sogenannten Pflichtteil.



## Das gesetzliche Erbrecht

*Was passiert nach meinem Tod mit meinem Vermögen, wenn ich nichts verfügt habe?*

Das **gesetzliche Erbrecht** regelt, an wen das Vermögen des Verstorbenen nach seinem Tod fallen soll, wenn

- der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat
- die hinterlassene letztwillige Verfügung ungültig ist
- die letztwillige Verfügung nur einen Teil der Verlassenschaft erfasst (Vermächtnis)
- der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will (wenn der eingesetzte Erbe z. B. vorverstorben oder erbunwürdig ist oder er die Erbschaft ausschlägt)

Nach der gesetzlichen Erbfolge soll das Vermögen in der Familie, in erster Linie bei den nächsten Verwandten und dem Ehegatten bleiben. Wie viel jeder Erbe bekommt, ist abhängig davon, wie viel erbberechtigte Verwandte vorhanden sind und ob der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet war.

### VERWANDTE

Die Verwandten des Verstorbenen erben nach Linien. Die Linien kommen nacheinander zum Zug, d.h. die zweite Linie kann nur erben, wenn aus der ersten Linie niemand zur Erbschaft gelangt, die nähere Linie schließt also die fernere aus (= „jung vor alt“).

Die Verwandtschaftslinien werden wie folgt gebildet:

a) Zur **ersten Linie** gehören die Kinder und Kindeskiner (= Enkel, Urenkel, ...) des Verstorbenen. Unter diesen wird die Erbschaft nach Köpfen geteilt. Vorverstorbene Kinder werden durch deren Nachkommen (= Enkel, Urenkel des Verstorbenen) repräsentiert. Diese bekommen den Anteil an der Verlassenschaft, der dem vorverstorbenen Kind zustünde. Hinterlassen vorverstorbene Kinder keine Nachkommen, wächst ihr Anteil den übrigen Kindern oder deren Nachkommen zu.

War der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet, so erben Angehörige der ersten Linie neben dem Ehegatten zusammen immer zwei Drittel der Verlassenschaft. Dem Ehegatten steht das restliche Drittel der Verlassenschaft zu (siehe Abb. 1).



#### BERECHNUNGSBEISPIEL

Ein Witwer hinterlässt zwei Kinder, Andrea und Bernd. Es ist kein Testament vorhanden. Die beiden Kinder erben nach der gesetzlichen Erbfolge je zur Hälfte. Enkelkinder kommen nicht zum Zug. Ist Bernd vorverstorben und hinterlässt er wiederum zwei Kinder, Caroline und Doris (zwei Enkel des Verstorbenen), erbt das überlebende Kind Andrea die Hälfte und jedes Enkelkind ein Viertel. Caroline und Doris repräsentieren also ihren vorverstorbenen Vater Bernd und erhalten gemeinsam so viel, wie Bernd erhalten hätte (siehe Abb. 2). Ist Bernd kinderlos verstorben, wächst seine Hälfte dem überlebenden Kind Andrea zu, sodass diese zur Gänze erbt (siehe Abb. 3).

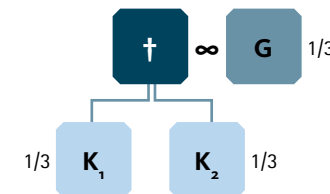


Abb. 1

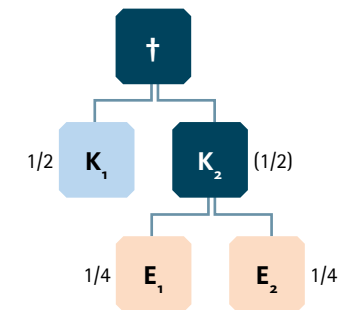


Abb. 2

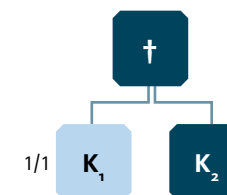


Abb. 3





## ACHTUNG!

Durch bloße Namensgebung wird keine Verwandtschaft begründet. Kinder, die nur den Namen bekommen haben, müssen entweder adoptiert oder testamentarisch berufen werden, damit sie erben können.

- b) **Sind Angehörige der ersten Linie nicht vorhanden** oder können oder wollen diese nicht erben, dann fällt die Erbschaft an die Angehörigen der zweiten Linie. Zur zweiten Linie gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen des Verstorbenen). Leben noch beide Eltern, so erben sie zu gleichen Teilen (siehe Abb. 4). Ist ein Elternteil vorverstorben, so treten dessen Kinder (= Geschwister des Verstorbenen) beziehungsweise Kindeskind in sein Recht ein und die Hälfte des verstorbenen Elternteils wird unter dessen Kindern geteilt. Hinterlässt der vorverstorbene Elternteil keine Nachkommen, so erhält seinen Erbteil der andere Elternteil oder – wenn auch dieser verstorben ist – dessen Nachkommen.

Vollbürtige Geschwister (die mit dem Verstorbenen beide Elternteile gemeinsam haben) erhalten je einen Erbteil von beiden vorverstorbenen Eltern, halbbürtige Geschwister (die mit dem Verstorbenen nur einen Elternteil gemeinsam haben) erhalten einen Erbteil nur vom vorverstorbenen gemeinsamen Elternteil.

War der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet, so erben die Eltern des Verstorbenen neben dem Ehegatten 1/3 der Verlassenschaft.

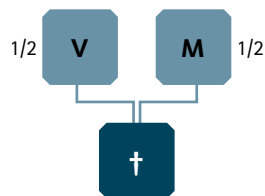


Abb. 4

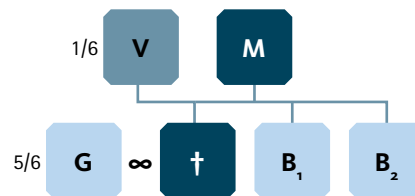


Abb. 5

schaft. Dem Ehegatten stehen die restlichen 2/3 der Verlassenschaft zu. Geschwister des Verstorbenen und andere Verwandte haben neben dem Ehegatten kein gesetzliches Erbrecht.



### BERECHNUNGSBEISPIEL

*Der Verstorbene hinterlässt keine Nachkommen, jedoch seine Ehegattin, seinen Vater und zwei vollbürtige Geschwister. Die Mutter ist vorverstorben. Die Ehegattin erhält zwei Drittel und ein Sechstel der vorverstorbenen Mutter (und das Vorausvermächtnis, Seite 14), der Vater ein Sechstel. Die beiden Geschwister sind neben dem Ehegatten nicht mehr erbberechtigt (siehe Abb. 5).*

*Sind neben dem Ehegatten nur mehr zwei vollbürtige Geschwister des Verstorbenen am Leben, so erhält der Ehegatte alles (siehe Abb. 6). Soll der Ehegatte neben den Eltern alles erhalten, muss ein Testament errichtet werden. Eltern sind nicht pflichtteilsberechtigt, müssen daher auch nicht bedacht werden (vergleiche dazu das Kapitel „Pflichtteilsrecht“, Seite 26).*

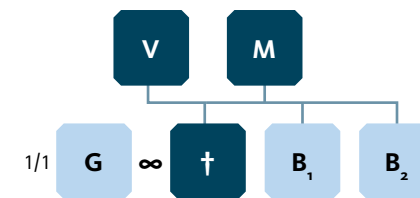


Abb. 6

- c) **Fehlen Angehörige der zweiten Linie**, dann erben die Angehörigen der dritten Linie. Das sind die Großeltern und für den Fall, dass diese vorverstorben sind, deren Nachkommen (Onkel und Tanten des Verstorbenen, siehe Abb. 7). War der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet, fällt dem Ehegatten der ganze Erbteil zu (siehe Abb. 8).

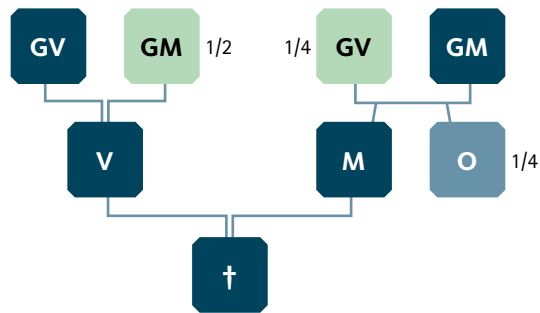


Abb. 7

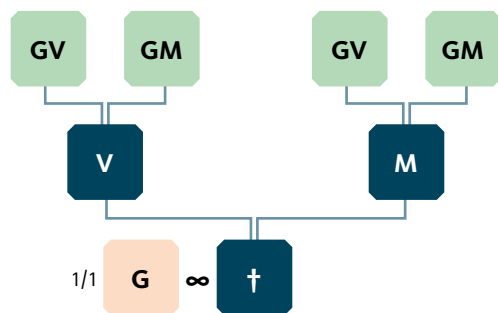


Abb. 8

d) Die **vierte Linie** bilden die Urgroßeltern.

Verwandte aus ehelicher und unehelicher Abstammung sind gleichermaßen erbberechtigt.

## ADOPTION

Adoptierte Kinder erben gleich wie leibliche Kinder.

Durch die Adoption werden familiäre Beziehungen zwischen Wahlelternteil und Wahlkind sowie dessen zum Zeitpunkt der Adoption minderjährigen Kindern begründet.

Zu anderen Verwandten als dem Wahlelternteil werden keine familiären Beziehungen begründet und es entsteht auch kein gesetzliches Erbrecht. Das Verwandtschaftsverhältnis des Wahlkindes zu dessen leiblichen Vorfahren bleibt jedoch bestehen.

Das **Wahlkind** erbt daher **doppelt**, sowohl nach den Wahleltern als auch nach den leiblichen Eltern. Verstirbt das Wahlkind ohne Nachkommen, erben zunächst die Adoptiveltern und, wenn diese bereits vorverstorben sind, deren Nachkommen. Nur wenn beide nicht erben können oder wollen, erben die leiblichen Eltern.

Die Adoption kann ein Mittel sein, erbrechtliche Gestaltungen vorzubereiten. Zu denken ist auch an Fortbetriebsrechte nach der Gewerbeordnung, die der Verlassenschaft, dem überlebenden Ehegatten sowie Kindern und Wahlkindern zustehen.

Zu bedenken ist jedoch, dass für die Adoption gesetzliche Bedingungen (Adoptionsvertrag, gerichtliche Genehmigung, Zustimmungen, Altersunterschied, ...) erforderlich sind und neben steuerlichen Folgen auch einschneidende zivilrechtliche Folgen eintreten, so z. B. ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht, aber auch familiäre Unterhaltsansprüche.

## EHEGATTE

Der überlebende Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Ist die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen rechtskräftig geschieden, hat der frühere Ehegatte kein Erbrecht.

Der Umfang des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten ist davon abhängig, welche Verwandten des Verstorbenen neben ihm vorhanden sind.

Der Ehegatte erhält

### a) als gesetzlichen Erbteil

- neben den Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen  $1/3$  der vorhandenen Verlassenschaft
- neben den Eltern des Verstorbenen  $2/3$  der Verlassenschaft und
- in den übrigen Fällen die ganze Verlassenschaft



- b) **als gesetzliches Vorausvermächtnis** zusätzlich (d.h. ohne Einrechnung in den gesetzlichen Erbteil und unabhängig davon, ob der Ehegatte Erbe ist oder nicht)
- *das Recht, in der Ehewohnung weiter wohnen zu bleiben*
  - *die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind*
- c) **als gesetzliches Vermächtnis** bei einer gemeinsamen Eigentumswohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz den Anteil des verstorbenen Wohnungseigentumspartners. Der überlebende Ehegatte hat – sofern andere pflichtteilsberechtigte Personen vorhanden sind – für den Erwerb dieser Anteile einen „Übernahmepreis“ an die Verlassenschaft zu bezahlen. Dieser beträgt maximal die Hälfte des Verkehrswertes der gesamten Eigentumswohnung. Diese Zahlung kann in Härtefällen gestundet werden.

Das Wohnungseigentumsgesetz sieht das gemeinsame Wohnungseigentum nicht nur für Ehegatten, sondern für zwei Personen generell als „Eigentümerpartnerschaft“ vor, also auch für z. B. Lebensgefährten und einen Elternteil gemeinsam mit einem Kind.

Daneben hat der überlebende Ehegatte bis zur Wiederverhehlung grundsätzlich einen Anspruch auf **Unterhalt** gegenüber der Verlassenschaft wie bei bestehender Ehe. Dieser Anspruch ist der Höhe nach mit dem Wert der Verlassenschaft begrenzt. Hier hat sich der überlebende Ehegatte alles einrechnen zu lassen, was er nach dem Verstorbenen durch vertragliche oder letztwillige Zuwendungen, als gesetzlichen Erbteil, Pflichtteil, öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Leistungen (z. B. Pension, Lebensversicherung) erhält.

### LEBENSGEFÄHRTE

Unter Lebensgemeinschaft wird eine eheähnliche Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft verstanden. Sie ist jedoch – im Gegensatz zur Ehe – jederzeit einseitig lösbar.

Der Lebensgefährte hat ein **außerordentliches Erbrecht**. Dieses greift erst dann, wenn die Verlassenschaft mangels anderer gesetzlicher Erben (z. B. Onkel, Großneffe, ...) den Vermächtnisnehmern oder dem Bund zufallen würde. Ferner hat der Lebensgefährte das auf ein Jahr befristete Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Sachen in dieser Zeit zu benutzen.

Voraussetzung ist grundsätzlich das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts in den letzten drei Jahren vor dem Ableben und das Fehlen einer aufrechten Ehe.

### ACHTUNG!

**Der Lebensgefährte hat nur ein nachrangiges Erbrecht! Möchten Sie Ihren Lebensgefährten absichern, muss zu dessen Gunsten ein Testament errichtet werden!**

Die dem Ehegatten zukommenden Mindestrechte schützen Lebensgefährten nur eingeschränkt. Im schlimmsten Fall kann das zum Verlust der Wohnversorgung führen. Gerade unter Lebensgefährten ist daher die Absicherung des Partners durch letztwillige Verfügung bedeutsam.

Sonderregelungen bestehen im Mietrecht. Dort haben Lebensgefährten unter bestimmten Umständen ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag (siehe Seite 48). Auch durch die Möglichkeit, gemeinsames Wohnungseigentum zu begründen, kann eine Absicherung des Lebensgefährten erreicht werden. Hier sind Vereinbarungen unter den Lebensgefährten sinnvoll. Dafür ist jedenfalls die notarielle Beratung anzuraten.

Kinder aus einer Lebensgemeinschaft haben ein Erbrecht nach beiden Eltern, sofern die Vaterschaft durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellt wurde. Außereheliche Kinder sind ehelichen Kindern erbrechtlich vollkommen gleichgestellt.





## Erbunwürdigkeit

Wer erbunwürdig ist, kann nicht erben. Eine Person kann nur aus im Gesetz festgelegten Gründen erbunwürdig sein. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen

- *absolut wirkenden Erbunwürdigkeitsgründen: wer solche Verfehlungen begeht, ist ohne weiteres Handeln des Verstorbenen erbunwürdig.*

und

- *relativen Erbunwürdigkeitsgründen: diese wirken nur, wenn der Verstorbene aufgrund von Testierunfähigkeit, Unkenntnis oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, diese Person zu enterben (Seite 37).*

### Absolut wirkende Erbunwürdigkeitsgründe:

- *Schwere, gerichtlich strafbare Vorsatztaten (Strafdrohung min. 1 Jahr) gegen den Verstorbenen (§166 StGB Privilegierung in der Familie) oder gegen die Verlassenschaft sowie*
- *die Vereitelung des letzten Willens. Vereitelungsabsicht ist erforderlich; ein Versuch ist jeweils ausreichend.*

### Relativ wirkende Erbunwürdigkeitsgründe:

- *Zufügung schweren seelischen Leides („Psychoterror“ oder wiederholte schwere Beschimpfungen),*
- *die gröbliche Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sowie*
- *schwerere gerichtlich strafbare Vorsatztaten gegen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen einen Verwandten in gerader Linie.*

Alle Erbunwürdigkeitsgründe können durch (auch schlüssige) Verzeihung wegfallen, die keine strenge Testierfähigkeit voraussetzt.

## ACHTUNG!

Insbesondere Handlungen, wie zum Beispiel eigenmächtiges in Besitz nehmen eines Sparbuchs oder eigenmächtige Behebungen von einem Konto, zu welchem man Zugang hat, können zur Erbunwürdigkeit und damit zum Verlust des Erbrechts führen! Werden solche Handlungen nach dem Tod des Verstorbenen gesetzt, ist eine Verzeihung nicht mehr möglich. Gleichfalls greift die strafrechtliche Privilegierung der Begehung im Familienkreis nicht mehr.

## Letztwillige Verfügungen

**Ich wünsche mir, dass eine bestimmte Person / bestimmte Personen nach meinem Ableben mein Vermögen erhält / erhalten. Wie kann ich dafür sorgen?**

In Österreich kann jeder von Todes wegen frei über sein Vermögen verfügen. Der Verstorbene kann zu Lebzeiten durch rechtsgeschäftliche Erklärung bestimmen, an wen nach seinem Tod sein Vermögen fallen soll. Letztwillige Verfügungen werden immer dann errichtet, wenn der Verfügende mit der gesetzlichen Erbfolgeregelung nicht oder nur teilweise einverstanden ist. Zu den einseitigen, jederzeit widerruflichen Erklärungen von Todes wegen gehören:

- *Das Testament*
- *Das Vermächtnis*
- *Die Enterbung*
- *Die Pflichtteilsminderung*
- *Die Stiftung von Todes wegen*
- *Die widerrufliche Bezugsberechtigung der (Lebens-)Versicherung*



Zu den zwei- oder mehrseitigen, nur im Einvernehmen unter den jeweiligen Vertragspartnern abänderbaren Rechtsgeschäften von Todes wegen zählen:

- *Der Erbvertrag*
- *Der Erbverzichtsvertrag*
- *Der Pflichtteilsverzichtsvertrag*
- *Der Schenkungs-, Übergabs- und Kaufvertrag auf den Todesfall*
- *Gütergemeinschaft auf den Todesfall*
- *Rechtsnachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen*
- *Die unwiderrufliche Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung*

Bei Unklarheiten oder umfangreicheren Verfügungen ist jedenfalls die rechtskundige Beratung bei einem Notar dringend anzuraten, da die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen an sehr strenge Formvorschriften gebunden ist (der Verfügende kann ja nicht mehr gefragt werden, wie er eine konkrete Regelung gemeint hat!).

## Testament

Das **eigenhändige Testament** ist die einfachste Testamentsform. Es kann leicht an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Zu seiner Gültigkeit ist erforderlich, dass es **eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben** wurde.

In der notariellen Praxis tauchen aber immer wieder Schwierigkeiten mit eigenhändigen Testamenten auf, da hier oft Formfehler unterlaufen, wie z. B. folgender: Ein Testament wird eigenhändig mit der Schreibmaschine geschrieben und vom Verstorbenen unterschrieben. Dieses Testament ist nichtig und wird in der Verlassenschaftsverhandlung nicht berücksichtigt!

Ein eigenhändiges Testament muss mit der Hand geschrieben werden und ist am Ende des Textes zu unterschreiben. Ort und Datum sollten der Errichtung beigesetzt werden, da immer das zeitliche letzte Testament gilt.

Um solche Formfehler und damit die Nichtigkeit Ihres Testaments zu vermeiden, können Sie Ihr eigenhändig geschriebenes Testament kostenlos bei Ihrem Notar überprüfen lassen.

### BEISPIEL

*Mein Letzter Wille!*

*Ich, Rudolf Sorglos, Kaufmann, Salmstrasse 3, 9020 Klagenfurt, setze zum Erben meines gesamten Vermögens meinen Neffen, Rudi Strebsam, Badgasse 5, 9020 Klagenfurt, ein.  
Klagenfurt, am 9. 2. 2018*

*Rudolf Sorglos*



Für **fremdhändige Testamente** gelten strengere Formvorschriften:

- *Der Verstorbene muss das fremdhändige Testament selbst unterschreiben*
- *Er muss seine Unterschrift vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen setzen*
- *Der Verstorbene muss eigenhändig einen Zusatz anbringen, mit dem er bekräftigt, dass das Testament seinen letzten Willen enthält:  
z. B. „Das ist mein letzter Wille“ oder „So soll es sein“*
- *Die Zeugen müssen ihren Namen, ihr Geburtsdatum und/oder ihre Adresse angeben*
- *Die Zeugen müssen mit dem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft,  
z. B. „als Zeuge“, unterschreiben*

Die Zeugen müssen die Identität des Verstorbenen bestätigen können und dürfen nicht befangen sein. Befangen sind Personen, die im Testament bedacht werden, sowie deren nahe Angehörige. Unter anderem sind daher als Zeugen ungeeignet: Der Bedachte sowie dessen Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder und Geschwister oder die in diesem Grad Verschwägerten. Am geeignetsten sind außenstehende neutrale Zeugen.



Zur Sicherung der Auffindbarkeit des Testaments - unabhängig davon, ob selbstgeschrieben oder nicht - sollte dieses bei einem Notar oder bei einem Bezirksgericht hinterlegt werden, die Auffindbarkeit wird dann durch Eintragung im Österreichischen Zentralen Testamentsregister sichergestellt.

## ACHTUNG!

Ein nicht nach den Formvorschriften errichtetes Testament ist nichtig und im Verlassenschaftsverfahren **überhaupt nicht zu berücksichtigen!** So kommt es in vielen Fällen zur gesetzlichen Erbfolge.

Die Erstellung eines Testamentes bei einem Notar gibt die Sicherheit, ein formgültiges Testament errichtet zu haben, dessen Auffindbarkeit durch Eintragung (nur der Errichtungsdaten, nicht auch des Inhaltes) im Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer sichergestellt ist.

In bestimmten Fällen, zum Beispiel wenn ein mündiger Minderjähriger testieren möchte, ist die Form eines mündlichen Testaments vor Gericht oder Notar vorgeschrieben.

Sie können sich durch Testamentserrichtung beim Notar auch sicher sein, dass die Ansprüche der Verwandten (z. B. Pflichtteile!) und die steuerlichen Folgen der Erbschaft durch einen Fachmann überprüft sind.

## GOLDENE REGELN FÜR TESTAMENTE

- Letztwillige Verfügungen werden **niemals zu früh** verfasst. Gerade auch junge Paare mit minderjährigen Kindern sollten vorsorglich eine letztwillige Verfügung errichten.
- Verfügt werden sollte über alle **wesentlichen Vermögenswerte**, insbesondere über Unternehmen, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Wohnungseinrichtung, Schmuck, Wertgegenstände, Kraftfahrzeuge, Sparbücher und Wertpapiere.
- Wichtiges Anliegen ist in der Regel die **Vermögenserhaltung**. Die letztwillige Anordnung sollte jedenfalls eine konkrete Vermögensaufteilung unter den Erben beinhalten und einen klaren vollziehbaren Willen zum Ausdruck bringen.
- **Komplizierte Verfügungen**, die Unternehmensnachfolgen, grundbücherliche Sicherstellungen (z. B. Belastungs- und Veräußerungsverbote, Wohn- oder Fruchtgenussrechte), oder Zuwendungen an mehrere Generationen (z. B. Überlassungsverpflichtungen oder Nacherbschaften) zum Inhalt haben, sollten unbedingt **vom Fachmann** erstellt werden. Der Notar ist – durch seine Tätigkeit als Gerichtskommissär in Verlassenschaftsverfahren – erfahrener Experte, auch was die Umsetzbarkeit letztwilliger Verfügungen betrifft.
- Die **steuerlichen Auswirkungen** von Testamenten sind zu beachten (vergleiche die steuerlichen Auswirkungen im Kapitel „Steuern und Gebühren“, Seite 67).
- Bei der Aufteilung der Verlassenschaft sind insbesondere **Ansprüche Minderjähriger, Pflegebefohlener und Pflichtteilsberechtigter** zu berücksichtigen.
- Die **Formgültigkeit** der Verfügung ist durch Errichtung beim Notar oder Überprüfung durch diesen sicherzustellen (Was nützt ein formungültiges Testament, das im Verlassenschaftsverfahren nicht berücksichtigt wird?).
- Die **Auffindbarkeit** ist – durch Hinterlegung beim Notar oder Bezirksgericht – sicherzustellen.
- Die letztwillige Anordnung sollte regelmäßig (ungefähr alle 5 Jahre) auf ihre Gültigkeit überprüft und – falls erforderlich – aktualisiert werden.



## ERBRECHTSREFORM - TESTAMENTSHECK

Mit der Erbrechtsnovelle 2017 wurden wesentliche Teile des Erbrechts geändert. Folgende Änderungen könnten für Sie interessant sein:

- Einführung der Pflichtteilsstundung siehe Seite 28
- Erweiterung der Enterbungsgründe siehe Seite 37
- Einführung des Pflegevermächtnisses siehe Seite 23
- Änderungen bei der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen siehe Seite 29
- Außerordentliches Erbrecht und Vorausvermächtnis des Lebensgefährten siehe Seite 14

Im Rahmen eines Erbrechtschecks können Sie beim Notar Testamente, die Sie vor 01. 01. 2017 errichtet haben, überprüfen lassen. Besprechen Sie dabei die mit der Erbrechtsnovelle neu eingeführten Möglichkeiten, wie z. B. die Anordnung der Pflichtteilsstundung im Testament.

### Ehegattentestament

Eine Sonderform des Testamentes ist das gemeinsame Testament von Ehegatten. Wird es eigenhändig geschrieben, muss jeder Ehegatte (!) die gesamte Verfügung eigenhändig schreiben und unterschreiben. Ist es nur von einem Teil geschrieben und unterschrieben und hat der andere Ehegatte lediglich unterschrieben, ist es nur für den Schreiber ein gültiges Testament!

## ACHTUNG!

**Das eigenhändige Ehegattentestament muss von jedem Ehegatten zur Gänze selbst geschrieben und unterschrieben werden, sonst ist es für den Ehegatten, der nur unterschreibt, ungültig!**

## Vermächtnis

Vom Testament unterscheidet sich das Vermächtnis dadurch, dass es keine Erbeinsetzung beinhaltet. Mit dem Vermächtnis kann der Verfügende einzelne Sachen, wie z. B. Schmuckstücke oder Liegenschaften, vermachen.

Für die Formerfordernisse gilt das zu Testamenten Gesagte.

### BEISPIEL

*Vermächtnis!*

*Ich, Rudolf Sorglos, Salmstrasse 3, 9020 Klagenfurt, vermache meine Goldmünzensammlung meiner Nichte, Edeltraud Strebsam, Alter Platz 22, 9020 Klagenfurt. Klagenfurt am Wörthersee, am 9. 2. 2018*

*Rudolf Sorglos*



## Pflegevermächtnis

**Ich habe meinen Vater vor seinem Tod gepflegt, während mein Bruder sich nicht um ihn gekümmert hat. Steht mir dafür etwas zu?**

In vielen Fällen wird vor dem Tod nicht geklärt, wie Pflegeleistungen durch Angehörige abgegolten werden sollen. Demjenigen aus der Familie, der die Pflege z. B. der Eltern auf sich genommen hat, steht daher das gesetzliche Pflegevermächtnis zu. Mit dem Pflegevermächtnis wird die Abgeltung der Pflegeleistungen erleichtert.

Es handelt sich dabei um ein gesetzliches Vermächtnis, das Pflegeleistungen naher Angehöriger abgelten soll, welche diese gegenüber dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod erbracht haben. Voraussetzung ist, dass der Angehörige insgesamt mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat) Pflegeleistungen unentgeltlich erbracht hat.



Dass die Leistungen im Rahmen einer familienrechtlichen Beistandspflicht erbracht wurden, schadet dabei nicht.

Wer kann ein Pflegevermächtnis bekommen?

- *Alle als gesetzliche Erben in Betracht kommenden Personen (Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Geschwister, ... des Verstorbenen)*
- *Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten der als gesetzliche Erben in Betracht kommenden Personen, sowie*
- *die Kinder dieser Personen*
- *der Lebensgefährte des Verstorbenen und*
- *die Kinder dieses Lebensgefährten*

Dem Pflegenden steht dieses Vermächtnis nicht zu, wenn er für die erbrachten Pflegeleistungen ein Entgelt erhalten hat oder soweit die Pflegeleistungen durch anrechenbare letztwillige Zuwendungen des Verstorbenen, durch Zuwendungen Dritter oder der öffentlichen Hand abgegolten sind.

Ansonsten gebührt es zusätzlich zum Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft, wobei der Verstorbene, abgesehen vom Pflichtteil, eine Anrechnung anordnen kann.

Entzogen werden kann das Pflegevermächtnis nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes (Seite 37).

Der Pflegevermächtnisnehmer muss nicht zur Erfüllung der Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter beitragen. Das Pflegevermächtnis geht den Verlassenschaftsgläubigern nach; gegenüber anderen Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen ist es allerdings vorrangig.

Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach dem verschafften Nutzen (insb. den ersparten Aufwendungen) ohne Rücksicht auf den Verlassenschaftswert.

#### BEISPIEL

*Rudolf Sorglos wurde von seiner Tochter Edeltraud zwei Jahre lang gepflegt.*

*Kommt es zur Erbfolge, erhält Edeltraud vor Berechnung der Erbquoten eine Abgeltung für ihre Pflegeleistungen (Pflegevermächtnis). Dies muss Rudolf Sorglos NICHT extra verfügen, dieser Anspruch ergibt sich aus dem Gesetz.*



Der Gerichtskommissär hat im Verlassenschaftsverfahren auf eine einvernehmliche Festsetzung der Höhe des Pflegevermächtnisses hinzuwirken. Es ist daher für Sie als pflegende Person noch wichtiger, **genaue Aufzeichnungen** über die von Ihnen erbrachten Pflegeleistungen zu führen, um **Streitigkeiten** über die Höhe des Pflegevermächtnisses zu **vermeiden**.

#### ACHTUNG!

Um Ihre Pflegeleistungen später auch nachweisen zu können, sollten Sie ein Pflegetagebuch führen (Wann habe ich was wie lange gemacht?).

## Enterbung und Pflichtteilsminderung

Die Enterbung und die Pflichtteilsminderung gehören zu den einseitigen Erklärungen von Todes wegen. Da sie im Zusammenhang mit dem Pflichtteilsrecht stehen, werden sie auf Seite 37 und 39 näher erklärt.

## Stiftung von Todes wegen

Die Stiftung von Todes wegen ist ein immer seltener gewähltes Instrument bei großen Vermögensmassen. Die Rücksprache mit Notar und Steuerberater ist dringend zu empfehlen.





## Pflichtteilsrecht

**Mein verstorbener Vater hat mich in seinem Testament nicht bedacht. Steht mir nun überhaupt nichts von seiner Verlassenschaft zu?**

Die Nachkommen und Ehegatten des Verstorbenen sollen stets einen bestimmten Teil der Verlassenschaft erhalten. Das kann durch Erbeinsetzung im Testament geschehen oder durch das gesetzliche Erbrecht. Wird jedoch im Testament über das ganze Vermögen verfügt, ohne die Nachkommen und den Ehegatten entsprechend zu bedenken, so greift das Pflichtteilsrecht.

Durch das Pflichtteilsrecht haben Nachkommen und Ehegatten, die nicht ausreichend bedacht wurden, einen Pflichtteilsanspruch. Das Gesetz garantiert damit, dass diesen ein Teil der Verlassenschaft zukommt.

Das Pflichtteilsrecht engt die gesetzliche Freiheit des Verstorbenen, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, ein. Der Verstorbene kann also letztwillig über sein Vermögen nicht zur Gänze verfügen, da Nachkommen und Ehegatten stets einen Pflichtteil erhalten, der aus der Verlassenschaft oder nach Einantwortung von den Erben zu erfüllen ist.

Zum Kreis der potentiell Pflichtteilsberechtigten gehören grundsätzlich alle Nachkommen, also eheliche und uneheliche Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder, Adoptivkinder. Hat der Verstorbene keine Kinder, ist nur der Ehegatte pflichtteilsberechtigt.

Niemals pflichtteilsberechtigt sind die Eltern und Geschwister des Verstorbenen.

Die **Höhe** des Pflichtteils beträgt die Hälfte dessen, was der pflichtteilsberechtigten Person nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Auf das Pflichtteilsrecht kann lebzeitig oder im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens verzichtet werden. Der lebzeitige Pflichtteilsverzicht muss in Form eines Notariatsaktes abgegeben werden.

Der Pflichtteil gebührt von der reinen Verlassenschaft, d.h. von allen Vermögenswerten, vermindert um die Schulden des Verstorbenen, die Begräbniskosten sowie die Kosten des Verlassenschaftsverfahrens.

Der Anspruch auf den Geldpflichtteil wird bereits mit dem Tod des Verstorbenen erworben, kann aber erst ein Jahr danach eingefordert werden.

### BERECHNUNGSBEISPIEL

*Ein verheirateter Verstorbener hinterlässt Ehefrau und drei Kinder. Die Ehefrau wurde testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt.*

*Da die Kinder in der letztwilligen Verfügung nicht bedacht wurden, steht ihnen der Pflichtteil zu. Die Kinder haben einen Pflichtteilsanspruch in der Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, also die Hälfte von je zwei Neuntel ergibt je ein Neuntel.*

*Der Verstorbene war Eigentümer eines Hotelbetriebes*

<i>Betriebsvermögen netto</i>	<i>2.200.000,-</i>
<i>Privatvermögen netto</i>	<i>600.000,-</i>
<i>Verlassenschaftsvermögen gesamt</i>	<i>2.800.000,-</i>
<i>Verlassenschaftsverbindlichkeiten</i>	<i>-100.000,-</i>
<i>reines Nachlassvermögen</i>	<i><u>2.700.000,-</u></i>

*gesetzliche Erbfolge:*

*Ist kein Testament vorhanden, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge und die Kinder erben zusammen 2/3, daher*

*1.800.000,-*

*Testamentarische Erbfolge:*

*Ist die Gattin Testamentserbin, beträgt der Pflichtteilsanspruch der 3 Kinder zusammen*

*900.000,-*

*und ist durch die Testamentserbin und Übernehmerin des Hotelbetriebes auszuführen.*



Der Pflichtteil kann letztwillig durch alles hinterlassen werden, was in Geld bewertbar ist, so auch insbesondere durch Wohn- und Fruchtgenussrechte, Rentenvermächtnisse und dergleichen. Auf eine sofortige Verwertbarkeit kommt es nicht an.

## ACHTUNG!

Vor allem Unternehmer sollten prüfen, ob Rentenvermächtnisse für sie sinnvoll sind.

## Pflichtteilsstundung

Die Pflichtteilszahlung kann durch letztwillige oder gerichtliche Anordnung gestundet werden.

In einer letztwilligen Verfügung kann die Stundung auf max. fünf Jahre vorgesehen werden. Der letztwillig Verfügende kann auch anordnen, dass der Pflichtteilsanspruch in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums gezahlt werden soll.

Auf Antrag des Erben kann vom Gericht die Stundung für max. zehn Jahre bewilligt werden; dies insbesondere dann, wenn die dem Erben zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dienende Wohnung oder ein Unternehmen als Existenzgrundlage verkauft werden müsste.

Dem Pflichtteilsberechtigten stehen in jedem Fall ab dem Todestag die gesetzlichen Zinsen (in Höhe von 4 % p.a.) zu. Beim derzeitigen Zinsniveau wird von der Stundungsmöglichkeit selten Gebrauch gemacht werden.

## Hinzu- und Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen

Bei der Berechnung der Pflichtteile sind Zuwendungen zu berücksichtigen, die der Verstorbene gemacht hat oder der Pflichtteilsberechtigte letztwillig oder als Erbteil erhalten hat. Dadurch soll die Gleichbehandlung der Pflichtteilsberechtigten gewährleistet werden.

### Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall

Alles, was Pflichtteilsberechtigte letztwillig oder als Erbteil erhalten, ist bei der Bestimmung ihres Pflichtteils in Anrechnung zu bringen. Das bedeutet, dass der Wert dieser Zuwendung vom jeweiligen Pflichtteilsanspruch abgezogen wird.

#### BEISPIEL

*Der Verstorbene hinterlässt seine Gattin, einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter erhält als Vermächtnis eine Liegenschaft im Wert von EUR 50.000,-, die Gattin wird als Alleinerbin eingesetzt.*

*Ergibt die Pflichtteilsberechnung, dass der Tochter ein Pflichtteil von EUR 70.000,- zusteht, so hat sie nach Anrechnung des Vermächtnisses noch einen Pflichtteilsanspruch von EUR 20.000,-. Ergibt die Pflichtteilsberechnung einen Pflichtteil von EUR 50.000,-, so ist mit dem Vermächtnis der Liegenschaft ihr Anspruch befriedigt und sie hat keinen weiteren Anspruch.*

## Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen

Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte erhalten hat, sind auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder Erben der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen.



## BERECHNUNGSBEISPIEL

Die Verstorbene hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Der Tochter schenkt sie zu Lebzeiten ein Auto und Schmuck im Wert von insgesamt EUR 20.000,-. Im Testament setzt sie eine gemeinnützige Organisation als Alleinerbin ein. Das Verlassenschaftsvermögen beträgt EUR 100.000,-.

Nach der gesetzlichen Erbfolge würden Sohn und Tochter grundsätzlich je die Hälfte, also EUR 50.000,- erben. Ihr Pflichtteilsanspruch beträgt daher jeweils EUR 25.000,-. Allerdings muss hier die Schenkung an die Tochter berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Pflichtteile wird die Schenkung der Verlassenschaft hinzugerechnet ( $20.000 + 100.000 = 120.000$ ).

Da nun die Pflichtteile von EUR 120.000,- berechnet werden, beträgt der Pflichtteilsanspruch der Kinder jeweils EUR 30.000,-. Der Sohn erhält daher einen Pflichtteil in Höhe von EUR 30.000,-. Die Tochter muss sich die Schenkung auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen. Nach Abzug der Schenkung (EUR 20.000,-) vom Pflichtteil (EUR 30.000,-) beträgt ihr Pflichtteilsanspruch noch EUR 10.000,-.

Schenkungen, die eine nicht pflichtteilsberechtigte Person vom Verstorbenen erhalten hat, sind nur auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten hinzuzurechnen. Dies gilt aber nur für Schenkungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen gemacht wurden. Liegt die Schenkung mehr als zwei Jahre zurück, ist sie nicht zu berücksichtigen.

## BEISPIEL

Der Verstorbene schenkt mehr als zwei Jahre vor seinem Tod seiner Lebensgefährtin den Großteil seines Vermögens.

Da es sich um eine Schenkung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person handelt, ist für die Hinzu- und Anrechnung die Zweijahresfrist ausschlaggebend. Im vorliegenden Fall wurde die Schenkung mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen gemacht. Hat der Verstorbene z. B. eine Tochter, kann diese keine Schenkungsanrechnung verlangen! Die Schenkung an die Lebensgefährtin ist daher bei der Berechnung des Pflichtteils der Tochter nicht zu berücksichtigen.

Problematisch kann es werden, wenn z. B. eine Liegenschaft das einzige Vermögen des Verstorbenen bildet und er diese auf den Todesfall schenkt. Das Gesetz sieht bei der Schenkung auf den Todesfall vor, dass über ein Viertel des Vermögens im Schenkungsvertrag nicht verfügt werden darf. Im Schenkungsvertrag darf also nur über drei Viertel des Vermögens verfügt werden, das sogenannte „freie Viertel“ soll dem Verstorbenen zur freien (letztwilligen) Verfügung bleiben. Wie hoch der Betrag des „freien Viertels“ ist, wird erst anhand des Wertes des Vermögens im Todeszeitpunkt berechnet.

Da die Vorschriften zum „freien Viertel“ äußerst kompliziert sind, empfehlen wir unbedingt notarielle Beratung!

Die Anrechnung einer Schenkung an einen Pflichtteilsberechtigten kann durch letztwillige Verfügung oder durch schriftliche Vereinbarung unter Lebenden ausgeschlossen werden. Die Nichtanrechnung ist daher in der Schenkungsurkunde zu vereinbaren, wenn der Beschenkte die Zuwendung zusätzlich zu seinem späteren Pflichtteil erhalten soll. Ferner wird man regelmäßig vereinbaren, dass die Schenkung aber sehr wohl auf eine Pflichtteilerhöhung wegen anderer



Schenkungen anzurechnen ist, damit bei mehreren pflichtteilsberechtigten Beschenkten nicht jeder den vollen Pflichtteil vom Wert der anderen Geschenke erhält.

Die Bewertung von Schenkungen erfolgt mit dem Wert zum Zeitpunkt, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde (siehe sogleich unten), wobei eine Aufwertung auf den Todeszeitpunkt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erfolgt. Einschränkungen der Verfügungsfreiheit oder Verwertbarkeit (z. B. Wohnrechte) sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Folgende Schenkungen unterliegen keiner Anrechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- *Schenkungen, die der Verstorbene ohne Schmälerung seines Stammvermögens (aus bloßen Erträgen, Zinsen) gemacht hat,*
- *Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksicht des Anstandes,*
- *Schenkungen, die früher als 2 Jahre vor dem Tod des Verstorbenen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (Dritte) gemacht worden sind. Die zweijährige Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dies ist der Fall, wenn der Verstorbene die Zuwendung endgültig erbracht hat. Noch nicht endgültig erbracht ist eine Schenkung z. B. bei zurückbehaltenem Fruchtgenussrecht (das Recht das Haus nicht nur bewohnen zu dürfen, sondern auch vermieten zu können). Ein bloßes Wohnungsgebrauchsrecht (das Recht das Haus zum eigenen Gebrauch bewohnen zu dürfen) schadet aber nicht; diesfalls beginnt die Zweijahresfrist mit dem Übergabezeitpunkt zu laufen.*

Ist in der Verlassenschaft weniger vorhanden, als sich aufgrund dieser Bestimmungen rechnerisch an Pflichtteilsansprüchen ergibt, haben die Geschenknnehmer diesen Fehlbetrag zu leisten.

## Checkliste: Ermittlung des Pflichtteilsanspruches

PFLICHTTEILSBERECHNUNG		BETRAG
+	Aktivvermögen des Verstorbenen laut Schätzung (Verkehrswert)	
-	Schulden	
-	Todfallskosten (Begräbnis)	
-	Kosten der Regelung der Verlassenschaft (Gerichtskommissär, Gerichtsgebühr, Sachverständigenkosten)	
+	Wertänderungen zwischen Todestag und Zuzählung	
=	reine Verlassenschaft als Bemessungsgrundlage	
+	auf Verlangen Hinzurechnung von Schenkungen	
=	erhöhte Verlassenschaft als Bemessungsgrundlage	
	Ermittlung der Pflichtteilsquote	
-	gegebenenfalls Anrechnung von letztwilligen Zuwendungen, des Erbteils und von Schenkungen beim jeweiligen Pflichtteilsberechtigten	
=	Pflichtteilsanspruch	

### TIPP

Vor allem bei der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen sind die Verfahrensvorschriften im Einzelnen sehr kompliziert. Lassen Sie sich daher unbedingt von Ihrem Notar beraten!



## Mein Pflichtteil ist weg!

### Die Übergabe aus Sicht der übergangenen Kinder

In der notariellen Praxis taucht immer wieder die Frage auf, warum die Eltern die elterliche Liegenschaft einem Geschwisterteil zuwenden konnten, ohne dass die übrigen Kinder davon etwas wussten und die Eltern so „den Erbteil verschenkt“ haben.

Grundsätzlich sind Schenkungen auch ohne Zuziehung der übrigen Geschwister möglich. Wird dabei auch den Eltern ein Recht eingeräumt (Wohn-, Fruchtgenussrecht, eine Rente), so liegt keine reine Schenkung, sondern eine Übergabe („gemischte Schenkung“, näheres siehe Seite 40) vor.

Diese Verträge sind in der Regel notariatsaktpflichtig und es trifft den Notar als Urkundenerrichter eine umfassende Belehrungspflicht. So wird der Notar mit den Beteiligten die Rechtsfolgen dieser Übergabe ausführlich besprechen, insbesondere was die Sicherstellung von Rechten der Übergeber im Grundbuch betrifft, aber auch die erb- und steuerrechtlichen Konsequenzen. Genauso wie den Notar jedoch eine umfassende Belehrungspflicht trifft, hat er gegenüber Außenstehenden strikte Verschwiegenheit zu bewahren und ist nicht zur Auskunftserteilung an dritte Personen berechtigt.

Kinder, die nicht ausreichend bedacht wurden, können im Ablebensfall der Eltern Pflichtteilsansprüche geltend machen. Diesen Pflichtteilsansprüchen sind über Verlangen lebzeitig erfolgte Schenkungen an andere Kinder hinzuzurechnen.

Betreffend zurückliegender Schenkungen, Kontobewegungen vor dem Todestag, etc, steht Pflichtteilsberechtigten, Erben und Vermächtnisnehmern ein Auskunftsanspruch zu. Auskunftspflichtig sind die Verlassenschaft, die Erben und die Geschenknehmer. Wer die Auskunft begehrt, muss allerdings beweisen, dass der Anspruchsgegner tatsächlich eine anrechenbare Schenkung erhalten hat.

Der Pflichtteilsanspruch ist aus der Verlassenschaft zu erfüllen. Ist in der Verlassenschaft aber weniger vorhanden, als sich aufgrund dieser

Bestimmungen rechnerisch an Anspruch ergibt, haben die beschenkten Geschwister den Fehlbetrag zu leisten.

### Die Übergabe aus Sicht des Übergebers

Wer zu Lebzeiten seine Liegenschaft an eines seiner Kinder übergeben möchte, sollte Folgendes beachten:

Im Rahmen der Errichtung des Übergabevertrags sollte auch besprochen werden, welche pflichtteilsberechtigten Personen (Kinder und Ehegatten) vorhanden sind. Diese haben zwar im Zeitpunkt der Vertragserrichtung keine Ansprüche. Im Ablebensfall können jedoch Pflichtteilsansprüche der Kinder oder des Ehegatten wegen der Schenkungsanrechnung aufleben.

Kinder, die nicht ausreichend bedacht wurden, können im Ablebensfall der Eltern Pflichtteilsansprüche geltend machen. Sie können verlangen, dass Schenkungen an andere Kinder bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen sind. Der Wert der übergebenen Liegenschaft ist dann der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Von diesem erhöhten Wert der Verlassenschaft wird dann der Pflichtteil berechnet.

Der Pflichtteilsanspruch ist aus der Verlassenschaft zu erfüllen. Ist in der Verlassenschaft aber weniger vorhanden, als sich aufgrund dieser Bestimmungen rechnerisch an Anspruch ergibt, haben die Geschenknehmer den Fehlbetrag zu leisten. Es kann also dazu kommen, dass das Kind, an welches die Liegenschaft übergeben wurde, dem nicht bedachten Kind den Pflichtteil auszahlen muss.

Aus Anlass der Vertragsbesprechung wird der Notar auf diese Ansprüche ausdrücklich aufmerksam machen und dazu raten, solche Pflichtteilsansprüche bereits lebzeitig zu regeln. Nicht zuletzt deshalb, weil sich infolge von zukünftigen Aufwendungen (z. B. Aus- und Umbauten) erhebliche Bewertungsprobleme ergeben können.

Solche Pflichtteilsansprüche können lebzeitig mittels Pflichtteilsverzicht geregelt werden. Geben nicht bedachte Kinder einen Pflichtteils-





verzicht ab, muss das beschenkte Kind nicht mehr befürchten, dass es im Ablebensfall der Eltern eventuell Pflichtteilsansprüche dieser Geschwister zu erfüllen hat.

Daher ist anzuraten, dass alle Kinder bei lebzeitigen Verträgen miteinbezogen werden.

## Pflichtteilsverzicht

Der Pflichtteilsverzicht ist eine lebzeitige Vereinbarung zwischen dem künftig Versterbenden und einem Pflichtteilsberechtigten, mit dem der Berechtigte auf seinen Pflichtteil verzichtet.

Der Verzichtende hat nach Ableben des Verstorbenen keinen Pflichtteilsanspruch. Das ermöglicht dem Verstorbenen, zu Lebzeiten im Testament frei über sein Vermögen zu verfügen. Er wird nicht durch den Pflichtteilsanspruch beschränkt und muss bei Testamentserrichtung keine Rücksicht mehr auf den Verzichtenden nehmen.

Hat er kein Testament errichtet, sind Kinder oder Ehegatten, die den Pflichtteilsverzicht abgegeben haben, weiterhin nach der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt.

Der Pflichtteilsverzicht muss in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden, eine bloß schriftliche Vereinbarung reicht nicht aus. Die strenge Formvorschrift soll dafür sorgen, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht leichtfertig, sondern erst nach ausführlicher Belehrung über die Rechtsfolgen auf seinen Pflichtteil verzichtet.

**Pflichtteilsverzichtete können zum Beispiel in folgenden Fällen abgeschlossen werden:**

Übergeben die Eltern zu Lebzeiten eine Liegenschaft einem Kind, so ist es ratsam, mit den anderen, nicht bedachten Kindern einen Pflichtteilsverzicht abzuschließen. Die nicht bedachten Kinder können im Ablebensfall der Eltern Pflichtteilsansprüche geltend machen. Ist in der Verlassenschaft weniger vorhanden, als sich nach Schenkungsan-

rechnung an Pflichtteilsanspruch ergibt, so muss das beschenkte Kind den Fehlbetrag zahlen. Durch den Pflichtteilsverzicht mit den nicht bedachten Kindern wird das Kind, an das die Liegenschaft übergeben wird, abgesichert. Das beschenkte Kind muss dann nicht mehr befürchten, dass es im Ablebensfall der Eltern eventuell Pflichtteilsansprüche dieser Geschwister zu erfüllen hat.

Will der erstversterbende Ehegatte letztwillig dafür sorgen, dass sein ganzes Vermögen an den überlebenden Ehepartner geht, kann ein Pflichtteilsverzicht mit den Kindern abgeschlossen werden. So erhält der überlebende Ehegatte alles, was sich die Ehepartner mühevoll gemeinsam aufgebaut haben, ohne durch Pflichtteilsansprüche der Kinder belastet zu werden.

Mit dem überlebenden Ehegatten sollte dann ein Pflichtteilsverzicht abgeschlossen werden, wenn der versterbende Ehegatte den gemeinsamen Kindern letztwillig sein gesamtes Vermögen vermachen möchte.

## Enterbung

Es kann aus verschiedensten Gründen dazu kommen, dass der Verstorbene den pflichtteilsberechtigten Personen nichts hinterlassen will. Um einem Pflichtteilsberechtigten seinen Pflichtteil rechtswirksam zu entziehen, bedarf es der Enterbung.

Einem Pflichtteilsberechtigten kann der Pflichtteil durch letztwillige Anordnung bei Vorliegen eines im Gesetz genannten Enterbungsgrundes gänzlich oder teilweise entzogen werden.

Eine Entziehung des Pflichtteils (Enterbung) kann letztwillig angeordnet werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte

- *gegen den Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder*



- gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat,
- dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
- sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat, oder
- wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die Enterbung sollte jedenfalls in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich angeordnet werden.

Durch die Enterbung werden die Pflichtteilsansprüche der übrigen Pflichtteilsberechtigten erhöht, da der Enterbte als nicht vorhanden betrachtet wird.

### Enterbung aus guter Absicht: „Der verschuldete Sohn“

Der einem Pflichtteilsberechtigten zustehende Erb- oder Pflichtteil kann auch gemindert oder entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte verschwenderisch oder verschuldet ist.

Bei einem verschuldeten oder verschwenderischen Pflichtteilsberechtigten besteht die wahrscheinliche Gefahr, dass der ihm gebührende Pflichtteil zum größten Teil seinen Kindern entgehen würde. Der Verstorbene kann daher sein verschuldetes Kind oder seinen verschwenderischen Ehegatten auf den Pflichtteil setzen und den Pflichtteil dessen Nachkommen zuwenden.

#### BEISPIEL

Ein Vater überlegt sich, wie das Vermögen nach seinem Tod unter seinen Söhnen aufzuteilen sei. Einer der beiden Söhne, ein selbständiger Gewerbetreibender, war zuvor mit seinem Unternehmen in Konkurs gegangen und hat mit sehr hohen Forderungen seiner Gläubiger zu kämpfen. Der Vater will dennoch beide Söhne bedenken, das Familienvermögen jedoch nicht dem Zugriff der Gläubiger des einen Sohnes aussetzen.

Im Beispielfall sah der Vater in seinem Testament dann vor, dass der eine unverschuldete Sohn den ihm zukommenden Erbteil erhielt. Anstatt des verschuldeten zweiten Sohnes sollten dessen Kinder (die Enkelkinder des Verstorbenen) den ansonsten ihrem Vater zufallenden Pflichtteil bekommen. So konnte die Vermögensüberführung in der Familie geregelt werden und das Familienvermögen dem Zugriff Außenstehender entzogen werden.

Bei derartigen Verfügungen ist jedenfalls die Hilfe Ihres Notars angeraten.

### Pflichtteilsminderung

Unter bestimmten Umständen kann der Pflichtteil gemindert werden. Das ist der Fall, wenn der Verstorbene über einen längeren Zeitraum vor seinem Tod (rund 20 Jahre) zu einem pflichtteilsberechtigten Kind kein Naheverhältnis hatte, wie es zwischen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.

Der Pflichtteil dieses Kindes kann dann halbiert werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Verstorbene nicht selbst den Kontakt zum Kind grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat. Die Pflichtteilsminderung erhöht die Pflichtteilsansprüche anderer pflichtteilsberechtigter Nachkommen.



## BEISPIEL

*Ein verwitweter Vater hat zwei Kinder. Zur Tochter bestand nie eine Nahebeziehung, sie haben nie im gemeinsamen Familienverband gelebt und auch sonst keinen Kontakt unterhalten. Lediglich Alimentationszahlungen wurden geleistet. Nun soll das Vermögen dem Sohn zugewendet werden. Die Tochter soll so wenig wie möglich erhalten.*

Im Testament wird daher verfügt:

*Mein letzter Wille!*

*Zum Erben setze ich meinen Sohn Peter Sorglos ein. Den Pflichtteilsanspruch meiner Tochter, zu der zeitlebens kein familiäres Naheverhältnis bestand, mindere ich auf die Hälfte.*

*Klagenfurt am Wörthersee, am 09.02.2018*

*Rudolf Sorglos*

*Ohne Testament bekämen die beiden Kinder je die Hälfte der Verlassenschaft, weshalb der Tochter grundsätzlich ein Pflichtteil von einem Viertel zustünde. Sie erhält jedoch nur 1/8 der Verlassenschaft als geminderten Pflichtteil, da der Vater die Reduktion des Pflichtteils aufgrund des fehlenden Naheverhältnisses ausdrücklich im Testament anordnet.*

## Übergeben oder Vererben?

### Ein Beispielfall

Soll ich mein Haus übergeben oder vererben? Diese Frage wird im Zuge von Beratungen dem Notar oder Steuerberater oft gestellt. Sie kann nur im Einzelfall nach Abwägung aller Aspekte beantwortet werden.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen Übergabe und testamentarischer Regelung ist folgender:

- Die Übergabe ist ein Vertrag, der einseitig nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann („übergeben ist übergeben“).
- Ein Testament kann jedoch jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Es hat daher unabhängig von allen anderen Fragen zunächst jeder für sich zu klären, ob er eine getroffene Entscheidung wieder ändern können will oder nicht. Bei der Übergabe ist der Zug aufs Gleis gestellt und fährt. Er lässt sich nicht mehr aufhalten, die Richtung lässt sich einseitig nicht mehr ändern.

Wenn diese Entscheidung getroffen ist, sollte man die weiteren Fragen abklären: Wie erfolgt die Übergabe? Ist es eine reine Schenkung oder will man Gegenleistungen, etwa ein Wohnungsrecht, das Recht im Alter vom Übernehmer im Bedarfsfall betreut zu werden oder sonstige Nutzungsrechte für sich selbst und andere Personen? Sind Erb- oder Pflichtteile an weichende Kinder oder Ehepartner auszuführen? Welche Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten fallen an?

Zu Lebzeiten können Liegenschaften verschenkt oder übergeben werden. Eine Schenkung der Liegenschaft erfolgt ohne Gegenleistung des Beschenkten. Von einer Übergabe („gemischte Schenkung“) spricht man, wenn sich Übergabe an der Liegenschaft ein Wohnungsgebrauchsrecht oder ein Fruchtgenussrecht einräumen lässt.

Vor allem bei Übergaben in der Familie behalten sich die Eltern, die die Liegenschaft einem Kind übergeben, oft ein Wohnungsgebrauchsrecht vor. Dieses räumt den Eltern das Recht ein, auch nach der Übergabe auf der Liegenschaft wohnen zu bleiben. Die Eltern können dadurch schon zu Lebzeiten über ihre Liegenschaft verfügen und mit dem Wohnungsgebrauchsrecht ihre Wohnversorgung sichern.

Das Wohnungsgebrauchsrecht kann im Übergabevertrag individuell ausgestaltet werden. Es kann zum Beispiel auf bestimmte Zeit oder bis zum Tod der Berechtigten vereinbart werden. Auch die Kostentragung (Betriebskosten, Erhaltungskosten) ist Vereinbarungssache.

Durch das Wohnungsgebrauchsrecht ist die Verwertung der Liegenschaft erschwert. Ist das Wohnungsgebrauchsrecht im Grundbuch eingetragen, bleibt dieses auch nach Verkauf der Liegenschaft erhalten. Die Berechtigten dürfen nach Verkauf weiterhin auf der Liegenschaft wohnen, der Käufer kann die Berechtigten nicht an der Wohnungsnutzung hindern. Käufer und Berechtigte können jedoch vereinbaren, das letztere ihr Wohnungsgebrauchsrecht gegen eine entsprechende Abfindung aufgeben.

Zu beachten ist auch, dass eine Vermietung nicht mehr möglich ist. Der Eigentümer kann nicht vermieten, da er kein Nutzungsrecht hat, das er weitergeben könnte, die Wohnberechtigten dürfen nicht vermieten, da ihnen nur die Wohnnutzung eingeräumt ist.

Soll die Vermietung möglich sein, kann ein Fruchtgenussrecht eingeräumt werden. Der Fruchtgenussberechtigte darf die Liegenschaft unter Schonung der Substanz ohne Einschränkung nutzen. Er darf sie also nicht nur selbst bewohnen, sondern auch vermieten.

Im Schenkungs- oder Übergabevertrag kann auch ein Belastungs- und Veräußerungsverbot (BVV) vorgesehen werden. Schenken oder übergeben Eltern einem Kind eine Liegenschaft, so stellt das Belastungs- und Veräußerungsverbot sicher, dass über die Liegenschaft nur nach vorheriger Zustimmung der Eltern (Verbotsberechtigte) verfügt werden darf. Es hindert sohin das Kind (Eigentümer, Verbotsbelasteter) daran, die Liegenschaft ohne Zustimmung der Eltern zu verkaufen oder zu belasten. Beides ist nur mit der (schriftlichen) Zustimmung der Eltern möglich.

Wird das BVV im Grundbuch eingetragen, hat es absolute Wirkung. Dann kann z. B. ein Kaufvertrag mit einem Dritten nicht rechtswirksam abgeschlossen werden. Wird es nur vertraglich eingeräumt und

nicht verbüchert, kann die Liegenschaft einem Dritten gültig verkauft werden. Der Verbotsbelastete muss allerdings dem Verbotsberechtigten Schadenersatz leisten.

## ACHTUNG!

**Wollen die Übernehmer (z. B. Kinder) später verkaufen, unterliegt der Verkaufserlös unter Umständen der Immobilienertragssteuer. Fragen Sie dazu Ihren Notar!**

Man sieht also, welche umfangreichen Überlegungen erforderlich sind, um eine gut durchdachte Lösung zu finden, die möglichst geringe Gesamtkosten verursacht. Die Rücksprache mit dem Steuerberater und dem Notar ist jedenfalls angeraten.

Nähere Erläuterungen zur Grunderwerbsteuer siehe Seite 68.





## BEISPIEL

*Herr Peter Huber besitzt ein Haus. Er ist 65 Jahre alt, verheiratet mit der 62-jährigen Helga Huber und hat zwei Kinder. Er will das Haus einem Kind übergeben und für sich und seine Frau ein Wohnungsgebrauchsrecht auf Lebensdauer haben. An das zweite Kind soll ein Pflichtteil ausgezahlt werden. Gleichzeitig geben beide Kinder und die Ehegattin einen notariellen Pflichtteilsverzicht ab.*

*Es handelt sich also um keine Schenkung, sondern um eine Übergabe mit Gegenleistungen. Der Wert der Gegenleistungen ist bei Übertragungen in der Familie unerheblich. Es fallen Grunderwerbsteuer und die Gebühr für die Eintragung im Grundbuch an. Die Notariatskosten rechnet Ihnen der Notar im Rahmen der Besprechung vor Vertragsabschluss aus.*

*Sollte Herr Peter Huber ein Testament im Sinne der vertraglichen Regelung machen wollen, fallen derzeit nur die Kosten des Notars samt Registrierung des Testaments in einem zentralen Register an. Dazu kommen später noch die Kosten von Notar und Gericht für die Verlassenschaftsabhandlung und grundbücherliche Durchführung.*

*Die Steuern fallen erst nach Ableben an. Wie hoch diese sein werden, hängt von der gesetzlichen Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablebens des Herrn Peter Huber ab.*

*(Anmerkung: Rechtslage 2018)*

## Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Ehegattenwohnungseigentum

Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer steht Ehegatten oder eingetragenen Partnern zu, soweit die Wohnfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt; Steuerpflichtig ist somit nur der die 150 m<sup>2</sup> – Grenze übersteigende Teil der Wohnnutzfläche.

Die Befreiung gilt für

- a) den Erwerb von Todes wegen (Erbanfall, Vermächtnis, Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs, wenn die Leistung an Erfüllung statt vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird) sowie
- b) den Übergang von Wohnungseigentum bei Tod eines Partners gemäß § 14 Abs. 1 WEG (siehe Seite 47).

Voraussetzung ist, dass der Eigentümer-Partner Ehegatte oder eingetragener Partner ist und die Wohnung dem Erwerber im Zeitpunkt des Todes als Hauptwohnsitz gedient hat. Daneben gibt es noch andere Befreiungstatbestände, vor allem im betrieblichen Bereich.





## Wohnungseigentum im Todesfall

Besteht bei einer Eigentumswohnung gemeinsames Miteigentum von zwei Personen, so erhält der überlebende Teil der Eigentümerpartnerschaft im Fall des Todes den Anteil des Verstorbenen von Gesetzes wegen unmittelbar in sein Eigentum.

Er hat jedoch einen Betrag in Höhe des halben Verkehrswertes der Eigentumswohnung an die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen zu bezahlen.

Diese Zahlungsverpflichtung kann durch letztwillige Verfügung oder Schenkung auf den Todesfall erlassen werden.

War der überlebende Wohnungseigentumspartner jedoch ein Pflichtteilsberechtigter des Verstorbenen (z. B. Ehepartner, Kind) und dient die Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, reduziert sich der Übernahmepreis auf ein Viertel oder kann ganz entfallen. Ferner besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Stundung der Zahlungsverpflichtung.

Mit einer schriftlichen Vereinbarung, welche vor einem Notar (oder unter anwaltlicher Mitwirkung) zu schließen ist, können Wohnungseigentumspartner bestimmen, dass der Hälfteanteil an der Eigentumswohnung im Ablebensfall einer anderen natürlichen Person zukommt. Das sollte man bereits beim Ankauf einer Eigentumswohnung bedenken.



## Mietrechtsweitergabe

### So wird eine Mietwohnung „vererbt“

Verstirbt der Hauptmieter einer Wohnung, so bedeutet das nicht in jedem Fall gleichzeitig die Beendigung des Mietverhältnisses. Unter bestimmten Bedingungen können nahe Verwandte, welche mit dem Verstorbenen im selben Haushalt gewohnt haben, in den bestehenden Mietvertrag eintreten. Dazu muss im Mietvertrag das Weitergaberecht nicht ausdrücklich vereinbart worden sein. Auch ist die Zustimmung des Wohnungs- oder Hausbesitzers nicht erforderlich.

Drei Kriterien sind ausschlaggebend:

1. *Das Verwandtschaftsverhältnis: Eintrittsberechtigt sind der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie (Eltern und Kinder) einschließlich der Wahlkinder und der Geschwister des bisherigen Mieters. Lebensgefährten sind jedoch nur im Ablebensfall des Hauptmieters eintrittsberechtigt, an sie ist eine Abtretung des Mietrechtes unter Lebenden nicht zulässig. Nicht eintrittsberechtigt sind beispielsweise Cousins, Neffen oder die Schwägerin*
2. *Der bisherige gemeinsame Haushalt*
3. *Ein dringendes Wohnbedürfnis des Eintrittsberechtigten*

Im Todesfall des Hauptmieters sind die eintrittsberechtigten Personen zur Fortsetzung des Mietverhältnisses berechtigt, sofern sie ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben. Im Todesfall sind daher die Enkelkinder in den Mietvertrag ihrer Großeltern eintrittsberechtigt, sofern sie selbst ein dringendes Wohnbedürfnis und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit den Großeltern in der Wohnung gewohnt haben.

Ein Lebensgefährte muss – damit eine Eintrittsberechtigung vorliegt – mindestens die letzten 3 Jahre hindurch in der Wohnung in einer der Ehe gleichartigen Haushaltsgemeinschaft gelebt oder die Wohnung gemeinsam mit dem bisherigen Mieter bezogen haben.

Im Todesfall wird das Mietverhältnis automatisch mit den eintrittsberechtigten Personen fortgesetzt, sofern diese nicht binnen 14 Tagen nach dem Tod des Hauptmieters dem Vermieter bekannt geben, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen. Eintrittsberechtigte Personen haften (bis zu dieser Mitteilung) dem Vermieter für den Mietzins und andere Kosten, insbesondere Betriebskosten!

### So wird ein Mietrecht abgetreten

Auch unter Lebenden können nahe Verwandte, welche im selben Haushalt wohnen, in den bestehenden Mietvertrag eintreten. Dazu muss im Mietvertrag ein Weitergaberecht nicht ausdrücklich vereinbart worden sein. Auch ist die Zustimmung des Wohnungs- oder Hausbesitzers nicht erforderlich.

Die Abtretung des Mietrechtes unter Lebenden ist zulässig, sofern die eintrittsberechtigten Personen mindestens die letzten 2 Jahre (Geschwister mindestens die letzten 5 Jahre) mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben. Dieses Kriterium kann entfallen, sofern die Wohnung seinerzeit gemeinsam mit dem bisherigen Hauptmieter bezogen wurde. Eintrittsberechtigt sind der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (Eltern und Kinder) einschließlich der Wahlkinder und der Geschwister des bisherigen Mieters. Lebensgefährten sind jedoch nur im Ablebensfall des Hauptmieters eintrittsberechtigt, an sie ist eine Abtretung des Mietrechtes unter Lebenden nicht zulässig. Nicht zu den eintrittsberechtigten Personen gehören entferntere Verwandte, wie etwa Cousins, Neffen oder die Schwägerin.

So können z. B. Großeltern ihr Hauptmietrecht an einer Wohnung, die sie verlassen, an ein Enkelkind abtreten, sofern dieses mindestens die letzten 2 Jahre mit seinen Großeltern im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gelebt hat. In diesem Fall haben die Großeltern und das übernehmende Enkelkind die Abtretung und Übernahme der Hauptmiete dem Vermieter anzuzeigen.



Maßgeblich für das gemeinsame Bewohnen der Wohnung sind faktische Umstände. Die Vorlage eines Meldezettels allein ist zwar ein Indiz, aber kein ausreichender Beweis. Im Streitfall werden daher zum Beispiel auch Aussagen von Nachbarn ausschlaggebend sein. Die Entscheidung obliegt dem Richter.



## Unternehmensnachfolge

Die gesetzliche Erbfolge wirkt sich regelmäßig nachteilig auf den Weiterbestand eines Unternehmens aus. Probleme ergeben sich insbesondere bei Hinterlassung mehrerer Erben, wenn die Entscheidung über die Unternehmensnachfolge dem Erben überlassen wird oder zwei oder mehrere Miterben ein Unternehmen gemeinsam fortführen.

Erteilungsansprüche und Erbstreitigkeiten können die wirtschaftliche Existenz eines Unternehmens gefährden, da für Zwecke der Erbteilung und zur Berechnung der Erb- und Pflichtteilsansprüche ein Unternehmen nicht mit dem steuerlichen Einheitswert, sondern stets mit dem Verkehrswert (einschließlich Firmenwert, „good will“) bewertet wird, der im Streitfall von einem gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt wird.

### BEISPIEL

*Ein Unternehmer hinterlässt zwei Kinder und eine Ehegattin. Die Ehegattin hat bisher nicht im Unternehmen mitgearbeitet, ein Sohn ist fachkundig und sollte dem Unternehmer nachfolgen. Einziges Verlassenschaftsvermögen von Wert ist das Unternehmen. Mangels Testaments tritt die gesetzliche Erbfolge ein, sowohl die Gattin als auch jedes Kind erhalten ein Drittel der Verlassenschaft. Der fachkundige und allenfalls bereits mittätige Sohn hat kein Sonderrecht. Da er die Erbteile der Miterben nicht auszahlen kann und die Miterben auf Erbansprüche nicht verzichten, muss entweder eine gesellschaftsrechtliche Lösung unter Gewinnbeteiligung der Miterben gesucht, oder das Unternehmen veräußert oder liquidiert werden.*

**Das Unternehmertestament ist daher auch eine „Lebensversicherung“ für den Betrieb!**



## ZIELSETZUNGEN BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

- Die Fortführung des ungeteilten Betriebes zur Sicherung der Existenz des Unternehmens ist anzustreben.
- Das Unternehmen soll vor ungeeigneten Nachfolgern bewahrt werden.
- Steuerliche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen, die Steuerbelastung ist möglichst gering zu halten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Entnahmen aus dem Betriebsvermögen erfolgen.
- Mittels letztwilliger Verfügung kann nicht in den Gesellschaftsvertrag eingegriffen werden. Widersprechen sich gesellschaftsvertragliche und erbrechtliche Nachfolgeregelung und kommt keine Einigung zwischen den beteiligten Gesellschaftern und den Erben zustande, führt dies in der Regel zum Ende der Beteiligung. Testament und Gesellschaftsvertrag sind daher aufeinander abzustimmen und in periodischen Abständen auf ihre Übereinstimmung und Verträglichkeit zu prüfen.
- Pflichtteilsansprüche sind zu berücksichtigen. Die Abfindung der Pflichtteilsberechtigten kann zu schwerwiegenden Liquiditätsengpässen führen und den Bestand des Unternehmens gefährden. Nach Möglichkeit sind zu Lebzeiten des Verstorbenen Pflichtteilsverzichtsverträge zu vereinbaren oder ist die Pflichtteilsauszahlung aus Privatvermögen zu ermöglichen.
- Eine Zersplitterung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen ist zu vermeiden, der durch Gesellschaftsanteile vermittelte Einfluss soll erhalten bleiben.
- Zukünftige Entwicklungen und Markterfordernisse sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

## GOLDENE REGELN FÜR UNTERNEHMERTESTAMENTE

- Letztwillige Verfügungen werden niemals zu früh, häufig aber zu spät verfasst. Gerade auch junge Unternehmer mit Vermögen und Betriebsverbindlichkeiten sollten eine letztwillige Verfügung errichten.
- Verfügt werden sollte über alle wesentlichen Vermögenswerte, insbesondere über Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen, Wohnungseinrichtung, Schmuck, Wertgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Beteiligungen und Unternehmungen.
- Wichtiges Anliegen ist in der Regel auch das Fortführen des ungeteilten Betriebes zur Sicherung des Bestandes des Unternehmens. Die Bildung einer Gesellschaft mit dem potentiellen Erben vor Erbanfall ist daher regelmäßig dringend zu empfehlen, da der Übergang wesentlich erleichtert wird. Die letztwillige Verfügung sollte jedenfalls eine konkrete Vermögensaufteilung unter den Nachkommen beinhalten.
- Besonders sollte auch berücksichtigt werden, dass es durch die Aufteilung zu keinen Entnahmen aus dem Betriebsvermögen kommen muss.
- Bei der Aufteilung der Verlassenschaft sind insbesondere Ansprüche Minderjähriger und Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen. Sollte eine ungeteilte Fortführung des Unternehmens ohne Beeinträchtigung von Pflichtteilsansprüchen nicht gesichert sein (z. B. durch Zuwendung anderer Vermögenswerte), ist danach zu trachten, unter Lebenden eine Regelung z. B. durch Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht zu erreichen.
- Testament und Gesellschaftsvertrag sind unbedingt aufeinander abzustimmen!
- Testament und Gesellschaftsvertrag sind regelmäßig (ungefähr alle 5 Jahre) zu überprüfen! Änderungen in einer der beiden Urkunden sind jeweils auch mit Hinblick auf die Gesamtverfügung zu überprüfen.



## Bäuerliche Erbfolge

Sonderregelungen gelten für die Erbfolge im bäuerlichen Bereich. Das Höferecht (Anerbenrecht, Kärntner Erbhöfegesetz, Tiroler Erbhöfegesetz) soll sicherstellen, dass landwirtschaftliche Betriebe auch im Fall des Ablebens des Betriebsführers durch dessen Erben weitergeführt werden können und nicht zur Auszahlung von Erb- oder Pflichtteilsforderungen zerteilt oder verkauft werden müssen.

Voraussetzung für die Anwendung des Höferechtes ist das Vorliegen eines Erbhofes. Dieser ist nach dem Kärntner Erbhöfegesetz ein landwirtschaftlicher, mit einer Hofstelle versehener Betrieb mittlerer Größe, dessen Flächenausmaß wenigstens 5 Hektar beträgt und dessen Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

In der Regel wird – wenn ein Erbhof vorliegt – ein Hofübernehmer (Anerbe) zu bestimmen sein, der den Hof zu einem **Übernahmewert** erwirbt und diesen an die Verlassenschaft zu zahlen hat. Der Übernahmewert wird von den Miterben selbst oder, falls diese sich nicht einigen können, vom Verlassenschaftsgericht festgesetzt. Der Übernahmewert wird unter der Bedingung ermittelt, welche Zahlungen dem Anerben zumutbar sind, wenn der Hof als lebender Betrieb weitergeführt wird.

Die Pflichtteilsberechtigten erhalten dann ihre Pflichtteilsquote nicht vom tatsächlichen Wert des Hofes, sondern nur vom Übernahmewert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Existenz bäuerlicher Betriebe nicht durch Erbgänge gefährdet wird.

Bei Vorliegen eines Erbhofes belehrt Sie der Notar bei der Testamentserrichtung über Ihre Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Höferecht.

## Exkurs: Vertretungsvorsorge

### Überblick

Solange man entscheidungsfähig ist, kann man seine Angelegenheiten selbst regeln. Man kann selbst die Überweisungen bei der Bank veranlassen, Dinge kaufen und seinen Besitz verwalten. Nach einem Schlaganfall oder in Folge einer Krankheit kann sich dies schlagartig ändern.

Für diese Fälle gilt es schon vorher zu überlegen, wer in einer solchen Situation die notwendigen (und auch die nicht ganz so notwendigen) Geschäfte besorgen soll und wer welche Entscheidungen für einen treffen darf. Klare Regelungen helfen nicht nur Ihnen als Vorsorgenden, sondern schützen auch die pflegenden Angehörigen vor Gewissensentscheidungen und späteren Vorwürfen.

Will man selbst Einfluss darauf nehmen, wer einen für den Fall vertreten soll, wenn man seine Angelegenheiten selbst nicht mehr besorgen kann, so gibt es dafür mehrere Instrumente zur Selbstbestimmung. Diese besprechen wir mit Ihnen gerne im Rahmen des „Vorsorgechecks“.

### Vorsorgecheck

Damit Sie ihr Leben unter allen Umständen möglichst selbstbestimmt leben können, sollten Sie regelmäßig einen „Vorsorgecheck“ machen. Das ist eine Art „vermögens- und gesundheitsrechtliche Vorsorgeuntersuchung“ beim Notar.

Es zahlt sich aus, dazu beim Notar einen Termin zu machen, da der Notar vielfältige Praxiserfahrung zu diesem Themenbereich hat und daher maßgeschneiderte Lösungen mit Ihnen erarbeitet.

Ein Vorsorgecheck hat folgende Überlegungen zum Inhalt:





LEBENSITUATION	VORSORGE MASSNAHME
<p>Ich möchte besondere Anordnungen für den Fall vorsehen, dass ich Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann.</p>	<p>Eine <i>Vorsorgevollmacht</i> sollte errichtet werden.</p> <p>Eventuell reicht die <i>gesetzliche Erwachsenenvertretung</i> aus.</p> <p>Sie können bestimmte Angehörige von der Vertretung ausschließen, oder sich einen <i>gerichtlichen Erwachsenenvertreter</i> wünschen.</p>
<p>Ich möchte, dass bestimmte medizinische Behandlungen an mir nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Eine <i>Patientenverfügung</i> sollte errichtet werden.</p>

Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Selbstbestimmt alt werden“.

VORSORGE MÖGLICHKEITEN				
VOLLMACHT	VORSORGE-VOLLMACHT	GEWÄHLTE ERWACHSENEN-VERTRETUNG	GESETZLICHE ERWACHSENEN-VERTRETUNG	GERICHTLICHE ERWACHSENEN-VERTRETUNG
<b>VORAUSSETZUNGEN:</b>				
Entscheidungsfähig	Entscheidungsfähig	Gemindert entscheidungsfähig	Nicht mehr entscheidungsfähig Nichts verfügt Kein im ÖZVV* registrierter Widerspruch	Nicht mehr entscheidungsfähig Keine Verfügung errichtet
<b>WORAUF MUSS ICH BEI DER ERRICHTUNG ACHTEN?</b>				
Keine Formvorschrift schriftlich empfehlenswert	Schriftliche Vereinbarung vor Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein	Schriftliche Vereinbarung vor Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein	Registrierung bei Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein	Gerichtliche Bestellung

weiter ... >>>

... >>>

VORSORGE MÖGLICHKEITEN				
VOLLMACHT	VORSORGE-VOLLMACHT	GEWÄHLTE ERWACHSENEN-VERTRETUNG	GESETZLICHE ERWACHSENEN-VERTRETUNG	GERICHTLICHE ERWACHSENEN-VERTRETUNG
<b>IN WELCHEM UMFANG KANN MEIN VERTRETER FÜR MICH TÄTIG WERDEN?</b>				
richtet sich nach Inhalt der Vollmacht	richtet sich nach Inhalt der Vorsorgevollmacht Einzelne oder Arten von Angelegenheiten	richtet sich nach Inhalt der Vereinbarung Einzelne oder Arten von Angelegenheiten	gesetzlich vordefinierte Bereiche Widerspruch zu Personen oder Bereichen möglich	richtet sich nach Bestellungsbeschluss Einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten
<b>WER DARF MICH VERTRETEN?</b>				
Jede selbstgewählte Person (auch mehrere)	Jede selbstgewählte Person (auch mehrere)	Nahe stehende Personen	Nächste Angehörige	1. Vorrangig selbstgewählte Personen 2. Nahe stehende Personen 3. Erwachsenenschutzverein 4. Notar/RA
<b>AB WANN DARF MEIN VERTRETER TÄTIG WERDEN?</b>				
ab sofort	ab Eintragung des Vorsorgefalls* im ÖZVV*	ab Eintragung im ÖZVV*	ab Eintragung im ÖZVV*	ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
<b>WANN ENDET DIE VERTRETUNGSBEFUGNIS?</b>				
bleibt grundsätzlich auch nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit wirksam	zeitlich unbefristet, endet durch: • Tod • Eintragung Widerruf / Kündigung im ÖZVV*	zeitlich unbefristet, endet durch: • Tod • Eintragung Widerruf / Kündigung im ÖZVV*	zeitlich befristet: • automatischer Ablauf nach 3 Jahren (Neueintragung möglich) • Tod • Eintragung Widerruf / Kündigung im ÖZVV*	zeitlich befristet: • automatischer Ablauf nach 3 Jahren (Neueintragung möglich) • Tod • Eintragung Widerruf / Kündigung im ÖZVV*

\*ÖZVV ... Österreichisches Zentrales Verzeichnis; \*Eintritt des Vorsorgefalls ... Verlust der Entscheidungsfähigkeit; RA ... Rechtsanwalt



## Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person schon vor dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten soll. Man kann festlegen, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig werden soll. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Eine **Vorsorgevollmacht** wird wirksam, wenn der Vorsorgende die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert. Für den Zeitraum davor kann eine **Vollmacht** erteilt werden.

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die vorsorgende Person aber noch selbst für sich entscheiden können, also entscheidungsfähig sein. Wenn dies nicht der Fall ist, ist vom Gericht ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen oder nächste Angehörige können als gesetzliche Erwachsenenvertreter für die betroffene Person tätig werden.

Vorsorgevollmachten müssen vom Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registriert werden. Die Vorsorgevollmacht kann dann im Bedarfsfall immer – und vor allem schnell – gefunden werden. Für die Registrierung im ÖZVV fällt eine einmalige Gebühr an.

### ACHTUNG!

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie die Person selbst aussuchen, die Sie einmal vertreten und für Sie entscheiden wird, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Sie bietet die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, wer was machen darf und soll.

## Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, selbst einen oder mehrere Erwachsenenvertreter zu bestimmen, **wenn sie sich bereits nicht mehr selbst um ihre Angelegenheiten kümmern kann** und keinen anderen Vertreter (z. B. Vorsorgebevollmächtigten) dafür hat. Voraussetzung ist aber, dass die betroffene Person gemindert entscheidungsfähig ist. Sie muss also in Grundzügen verstehen können, welche Bedeutung und Folgen die Bevollmächtigung des gewählten Erwachsenenvertreters hat.

Zum gewählten Erwachsenenvertreter kann die betroffene Person ihr nahe stehende Personen (Angehörige, Nachbarn, Freunde) bestimmen.

Die betroffene Person und der gewählte Erwachsenenvertreter legen die Vertretungsbefugnisse gemeinsam in einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung fest. Diese müssen sie höchstpersönlich schriftlich vor einem Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein abschließen. Die Vereinbarung muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden, wofür eine Registrierungsgebühr anfällt.

### ACHTUNG!

Dank der gewählten Erwachsenenvertretung können Sie auch im Bedarfsfall selbst einen Erwachsenenvertreter bestimmen, sofern Sie noch in Grundzügen die Bedeutung und Folgen der Bevollmächtigung des Erwachsenenvertreters verstehen.



## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung greift, wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr ohne Gefahr eines Nachteils selbst erledigen kann und sie nicht über ihre Vertretung verfügt hat. Dann können nächste Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter für die betroffene Person tätig werden.

Als nächste Angehörige gelten:

- *Ehegatten oder eingetragene Partner*
- *Lebensgefährten, sofern sie seit mindestens drei Jahren mit der betroffenen Person im gemeinsamen Haushalt leben*
- *Volljährige Kinder und Enkelkinder*
- *Eltern und Großeltern*
- *Geschwister, Nichten und Neffen*
- *Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind*

Die Vertretungsbefugnis besteht jedoch nur dann, wenn der Angehörige als gesetzlicher Erwachsenenvertreter im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen ist. Die Eintragung kann von einem Notar, einem RA oder einem Erwachsenenschutzverein vorgenommen werden.

Als Angehöriger dürfen Sie die betroffene Person nur vertreten, wenn diese das will. Die betroffene Person kann der gesetzlichen Erwachsenenvertretung auch widersprechen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung tritt dann nicht ein oder endet, wenn ihr die betroffene Person widersprochen hat.

## ACHTUNG!

- **Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird vom Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein im ÖZVV registriert und befähigt den Angehörigen, für die betroffene Person zu handeln.**
- **Ist die betroffene Person mit der Vertretung nicht einverstanden, kann sie widersprechen. Ist ein Widerspruch beabsichtigt, muss dieser Widerspruch im ÖZVV registriert werden. Die Registrierung führt der Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein durch.**

## Gerichtliche Erwachsenenvertretung und Erwachsenenvertreter-Verfügung

Gibt es keine andere Möglichkeit, so wird bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit vom Gericht ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter übernimmt die gesetzliche Vertretung der betroffenen Person in denjenigen Bereichen, in denen sie sich selbst nicht vertreten kann.

Die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters kann für einzelne Angelegenheiten (z. B. ein bestimmtes Geschäft, Zustimmung zu einer bestimmten Operation, etc.) oder auch für bestimmte Arten von Angelegenheiten (z. B. alle finanziellen Angelegenheiten) der betroffenen Person erfolgen. Für weitreichende Handlungen und Entscheidungen bedarf der gerichtliche Erwachsenenvertreter der **Genehmigung des Gerichts**.

Die Handlungsfähigkeit wird aber nur soweit eingeschränkt, als es unbedingt notwendig ist. Angelegenheiten, die die betroffene Person noch gut selbst erledigen kann, darf der gerichtliche Erwachse-



nenvertreter nicht erledigen. In den nicht von der Erwachsenenvertretung betroffenen Bereichen kann die betroffene Person ihr Leben weiterhin frei von Einschränkungen gestalten.

Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter unterliegt immer der **Kontrolle des Gerichtes**. Dieses überprüft, ob der gerichtliche Erwachsenenvertreter im Interesse der betroffenen Person handelt.

Die Entscheidung wer als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird, trifft das Gericht. Dabei steht das Wohl der betroffenen Person im Vordergrund und ihr Wunsch wird in der Regel berücksichtigt werden.

Mit einer **Erwachsenenvertreter-Verfügung** kann die betroffene Person schon vor Eintreten einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung eine geeignete Person für diese Aufgabe nennen. Sie kann auch festlegen, wer nicht zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden darf.

Die Erwachsenenvertreter-Verfügung muss schriftlich vor einem Notar, einem RA oder einem Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet und von diesen im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registriert werden. Für die Registrierung im ÖZVV fällt eine einmalige Gebühr an.

## ACHTUNG!

- Kann man seine Geschäfte nicht mehr selbst besorgen und gibt es keine andere Vertretungsmöglichkeit, wird vom Gericht ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt.
- Durch eine rechtzeitige Erwachsenenvertreter-Verfügung kann man dem Gericht mitteilen, wen man für diesen Fall gerne als gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt hätte. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, sich an diesen Wunsch zu halten.

## Patientenverfügung

Es kommt immer wieder vor, dass Schwerstkranke am Ende ihres Lebens keine Kraft mehr haben, ihren eigenen Willen durchzusetzen. Sie geben dem Drängen von Ärzten und Angehörigen nach und lassen Eingriffe über sich ergehen, die sie eigentlich gar nicht wollen. Auch Angehörige werden über Befragen des Arztes eher zu lebensverlängernden Behandlungen tendieren. Will man bestimmte Behandlungen nicht, sollte man das rechtzeitig in einer Patientenverfügung dokumentieren. Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine oder mehrere medizinische Behandlung(en) ablehnt. Es wird schriftlich festgehalten, welche medizinischen Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheiten nicht getroffen werden dürfen. Damit ist der Wille des Patienten auch für den Fall dokumentiert, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Meinung zu äußern und seine Entscheidung zu treffen.

Im Gesetz sind zwei Formen der Patientenverfügung vorgesehen:

- Bei der *beachtlichen Patientenverfügung* beachten Ärzte den darin geäußerten Willen. Sie sind aber nicht unter allen Umständen daran gebunden.
- Bei der *verbindlichen Patientenverfügung* sind Ärzte an den geäußerten Willen gebunden. Sie dürfen die abgelehnten Behandlungen nicht durchführen und müssen den Patienten im schlimmsten Fall sterben lassen.

## ACHTUNG!

Die Patientenverfügung stellt sicher, dass gewisse medizinische Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheiten nicht getroffen werden dürfen. Sie dokumentiert so den Willen des Patienten für den Fall, dass er das selbst nicht mehr kann. Die beachtliche Patientenverfügung leitet Ärzte nur an, sie sind aber nicht daran gebunden. Eine verbindliche Patientenverfügung verpflichtet Ärzte, die in der Patientenverfügung genannten Behandlungen zu unterlassen.

## Das Verlassenschaftsverfahren

Nach jedem Todesfall wird in Österreich automatisch vom Gericht ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Das Verlassenschaftsverfahren wird von den Notaren als Beauftragte der Bezirksgerichte durchgeführt. Der Notar wird als Gerichtskommissär tätig.

Am Beginn jedes Verlassenschaftsverfahrens steht die **Todesfallaufnahme**. Diese dient dazu, die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse des Verstorbenen zu ermitteln. Zur Todesfallaufnahme lädt der Notar jene Personen, die über diese Verhältnisse Bescheid wissen könnten. Es ist nicht erforderlich, dass alle erbberechtigten Personen zur Errichtung der Todesfallaufnahme kommen. Oft erfährt der Gerichtskommissär erst im Rahmen der Todesfallaufnahme, wer Partei des Verlassenschaftsverfahrens ist.

Bei der Todesfallaufnahme stellt der Notar anhand eines Fragenkatalogs Folgendes fest:

- *personenbezogene Daten des Verstorbenen, wie Name, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beschäftigung, Datum und Ort der Geburt und des Todes, den letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt*
- *das hinterlassene Vermögen samt Rechten und Verbindlichkeiten*
- *die Begräbniskosten*
- *ob eine letztwillige Verfügung (Testament, Vermächtnis) oder Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge errichtet wurden*
- *Namen, Anschrift und Tag der Geburt der gesetzlichen und der auf Grund einer letztwilligen Verfügung berufenen Erben*

Nehmen Sie daher bitte, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zur Todesfallaufnahme mit:

- *Aufstellung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister) mit Namen, Adressen, Geburtsdaten, Berufen sowie die Geburts- und Heiratsurkunden*
- *Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen*



- *Letztwillige Verfügungen oder Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge*
- *Angaben zu den Begräbniskosten: Rechnungen von Bestattungsunternehmen, Grabstein, Trauermahl, Blumen und Grabschmuck, Grabpflege, Todesanzeigen*
- *Angaben zu Sparbüchern: Bankinstitut und Sparbuchnummer*
- *Angaben zu Gehalts- und Pensionskonten: Bankinstitut, Kontonummer und letzte Auszüge*
- *Angaben zu Bausparverträgen und Wertpapieren*
- *Versicherungsunternehmen und Polizzennummer von Lebens- und Sterbeversicherungen*
- *Angaben zu Schulden: offene Pflegekosten, Krankenhausbeiträge, Kreditschulden*
- *Wenn Liegenschaften vorhanden sind: Grundbuch und Einlagezahl*
- *Wenn Fahrzeuge vorhanden sind: Zulassungsbescheinigung und Versicherung*



Welchen Wert das hinterlassene Vermögen hat, ist durch Befragung der anwesenden Personen zu ermitteln. Ein Sachverständiger wird in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht beigezogen. Im Rahmen der Todesfallaufnahme wird auch geklärt, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Wenn überhaupt keine Vermögenswerte vorhanden sind oder die Aktiva der Verlassenschaft EUR 5.000,- nicht übersteigen, ist mit der Todesfallaufnahme das Verlassenschaftsverfahren auch schon wieder beendet. Eine weitere Abhandlung unterbleibt. In diesem Fall kann das Gericht einzelne Personen (potentielle Erben oder Gläubiger) dazu ermächtigen, das Vermögen zu übernehmen.

Übersteigt das Verlassenschaftsvermögen den Wert der Verlassenschaftsverbindlichkeiten, so wird ein Abhandlungsverfahren durchgeführt. Als erster Schritt werden alle Personen ermittelt, die ein Erbrecht beanspruchen. Der Gerichtskommissär fordert dann alle potentiellen Erben auf, zu erklären, ob sie die Erbschaft annehmen (Erbantrittserklärung) oder ausschlagen wollen (Ausschlagung).

Bei der Erbantrittserklärung unterscheidet man zwischen bedingter und unbedingter Erbantrittserklärung.

Bei einer unbedingten Erbantrittserklärung haften alle Erben zur ungeteilten Hand für alle Schulden des Verstorbenen, gleichgültig, ob sie derzeit schon bekannt sind oder erst später hervorkommen, zum Beispiel für Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und künftig vorzuschreibende Steuernachzahlungen. Die Erben haften persönlich mit ihrem gesamten Vermögen und zwar auch dann, wenn die Höhe der Schulden den Verkehrswert des Verlassenschaftsvermögens übersteigt.

Der Vorteil der unbedingten Erbantrittserklärung liegt in der einfachen und kostengünstigen Abwicklung. Das Verlassenschaftsvermögen wird nicht wie bei der bedingten Erbantrittserklärung durch Sachverständige geschätzt und inventarisiert. Stattdessen wird eine

so genannte „Vermögenserklärung“ abgegeben. Dabei haben die Erben das Verlassenschaftsvermögen selbst wie in einem Inventar zu beschreiben und zu bewerten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung durch Unterschrift zu bekräftigen.

Bei einer bedingten Erbantrittserklärung ist das Vermögen zu inventarisieren und zu schätzen. Dafür werden oft Sachverständige benötigt, die aus der Verlassenschaft bezahlt werden. Die Haftung ist dann jedoch grundsätzlich mit dem Wert des übernommenen Vermögens begrenzt. In diesem Fall erfolgt zusätzlich die Einberufung unbekannter Gläubiger.

Die einmal abgegebene Erbantrittserklärung ist unwiderruflich.

Die Erben haben den Vermächtnisnehmern deren Vermächtnisse auszuführen.

Besondere Schutzvorschriften gelten, wenn Minderjährige oder Personen, denen ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter beigegeben ist, erben sollen oder pflichtteilsberechtigt sind.

Über die im Detail komplizierten Verfahrensvorschriften belehrt Sie der Notar als Gerichtskommissär unparteiisch und objektiv und leitet Sie im Verfahren an.

Damit ist der Notar Garant dafür, dass Sie Ihr Recht bekommen.

## Steuern und Gebühren

Seit dem 1. August 2008 fällt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr an. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht bei Schenkungen (nähere Informationen auf Seite 70).

Bei Erbschaften und bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkungen) von Liegenschaften ist aber weiterhin die Grunderwerbsteuer zu entrichten.





## Grunderwerbsteuer

Bei sämtlichen erbrechtlichen Grundstückserwerben und bei Übertragungen innerhalb der Familie – Übergabe aber auch Kauf – ist für die Grunderwerbsteuer der Grundstückswert der Liegenschaft maßgeblich. Der Grundstückswert wird entweder anhand der **Pauschalwertmethode** oder anhand eines **Immobilienpreisspiegels** berechnet. Als Grundstückswert kann auch der durch ein **Gutachten** nachgewiesene Verkehrswert herangezogen werden. Zwischen diesen drei Methoden kann gewählt werden.

Die Familie im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes umfasst: Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte (gemeinsamer Hauptwohnsitz), Eltern, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind und Geschwister, Nichten oder Neffen des Übergebers.

Bei der **Pauschalwertmethode** wird die Grundstückswert berechnet wie folgt:

Berechnung Grundwert:		Berechnung Gebäudewert:
(anteilige) Grundfläche		Nutzfläche / gekürzte Bruttogrundfläche
* 3-facher Bodenwert/m <sup>2</sup>		* Baukostenfaktor
* Hochrechnungsfaktor		* Abschlag für Alter und Art des Gebäudes
= Grundwert	+	= Gebäudewert
<b>GRUNDSTÜCKSWERT</b>		

Der Bodenwert wird vom Finanzamt bekannt gegeben und bezieht sich auf das unbebaute Grundstück.

Zur Berechnung des Gebäudewertes ist die Nutzfläche oder die (reduzierte) Bruttogrundfläche des Gebäudes mit den Baukosten je Bundesland zu multiplizieren. Die Art der Gebäudeverwendung sowie

das Alter werden durch entsprechende Abschläge berücksichtigt. Die Summe ergibt den sogenannten Grundstückswert als Berechnungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Der sich so errechnende Grundstückswert (oder der geringere Verkehrswert) wird innerhalb der Familie und bei Erbschaften wie folgt besteuert:

STUFENTARIF IN DER FAMILIE	
Bis zu EUR 250.000 der Bemessungsgrundlage	0,5 %
Für die nächsten EUR 150.000 der Bemessungsgrundlage	2,0 %
Darüber hinaus	3,5 %

Der Steuersatz beträgt:

- Bei Erwerb durch Anteilsvereinigung und Umgründungsvorgängen 0,5 %
- Bei Erwerb im Familienkreis von land- u. forstwirtschaftlichen Grundstücken: 2 % (diesfalls vom Einheitswert)
- Bei allen übrigen Erwerben: 3,5 %

## ACHTUNG!

Seit 1.1.2016 werden Erwerbe zwischen denselben Personen innerhalb der letzten fünf Jahre zusammengerechnet. Überträgt die Mutter an ihr Kind innerhalb von 5 Jahren zwei Häuser im Wert von jeweils EUR 250.000,- so wird dies wie ein Vorgang besteuert. Dies gilt auch dann, wenn beide Elternteile ihre jeweilige Haushälfte einem Kind innerhalb von 5 Jahren übertragen.

Bei begünstigten **Betriebsübergaben** in der Familie wird die Grunderwerbsteuer erst ab einem Grundstückswert von EUR 900.000,- fällig und die Steuerbelastung ist der Höhe nach mit 0,5 % des Grundstückswertes (ohne Freibetrag) begrenzt.



Handelt es sich um Grundstücke, die einen landwirtschaftlichen Einheitswert haben, bleibt es beim einfachen Einheitswert als Bemessungsgrundlage; der Steuersatz beträgt diesfalls 2 %.

Detaillierte Informationen zur Grunderwerbsteuer erhalten Sie von Ihrem Notar.

## ACHTUNG!

Die steuerlichen Auswirkungen sollten jedenfalls mit Notar und Steuerberater vorab besprochen werden.

## Eintragungsgebühr

Die Eintragung des neuen Eigentümers einer Liegenschaft im Grundbuch verursacht eine Eintragungsgebühr von 1,1 % der Bemessungsgrundlage, wobei diese innerhalb der Familie der dreifache Einheitswert ist und in allen anderen Fällen der Verkehrswert der Liegenschaft.

Für den oder die Erben fällt daneben noch die Gerichtsgebühr in der Höhe von 0,5 % des reinen Verlassenschaftsvermögens an. Das Gericht bestimmt auch die Gebühr des Gerichtskommissärs.

## Schenkungen

Schenkungen zwischen Angehörigen (zu denen auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und -kinder sowie Lebensgefährten und gleichgeschlechtliche Partner gehören) müssen der Finanzbehörde gemeldet werden, wenn sie innerhalb eines Jahres die Wertgrenze von EUR 50.000,- übersteigen. Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb von 5 Jahren den

Betrag von EUR 15.000,- überschreiten. Übliche Gelegenheitsgeschenke (bis EUR 1.000,-) sind nicht meldepflichtig.

Zu melden ist die Schenkung von Bargeld, Kapitalforderungen, Antei-

### BEISPIEL

*Vater und Mutter schenken der Tochter je EUR 40.000,-. Da die Schenkungen von zwei verschiedenen Personen erfolgten, besteht keine Meldepflicht. Schenkt dagegen der Vater einmal EUR 40.000,- und 6 Monate später nochmals den gleichen Betrag, wird die Wertgrenze überschritten und beide Schenkungen müssen dem Finanzamt gemeldet werden.*



len an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, von (Teil) Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Patente). Nicht meldepflichtig sind unentgeltliche Grundstücksübertragungen, da Grunderwerbsteuer anfällt und das Finanzamt durch die Zahlung der Grunderwerbsteuer ohnehin Kenntnis von der Transaktion erhält. Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Erwerb vorzunehmen. Wer die Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine Strafsteuer von bis zu 10 % des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens.

## Sterbekostenzuschüsse

Verschiedene Versicherungsanstalten zahlen Sterbekostenzuschüsse, so wird beispielsweise von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Begräbniskostenzuschuss für den hinterbliebenen Ehepartner und für jedes Kind unter 18 Jahren oder in Ausbildung gewährt, wenn ein aktiver Landwirt (Betriebsführer) verstirbt. Da sich die Voraussetzungen laufend ändern, ist die Anfrage bei der zuständigen Kranken- und Pensionsversicherung anzuraten, ob im konkreten Fall ein Zuschuss gewährt werden kann.



## Lohnsteuer

Die Kosten einer einfachen Bestattung (ca. 5.000,- Euro) gehören in der Verlassenschaft zu den bevorrechteten Verlassenschaftsverbindlichkeiten. Sie sind demnach vorrangig aus einem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen (Aktiva) zu bestreiten.

Ist keine ausreichende Verlassenschaft zur Deckung der Begräbniskosten vorhanden, so haften hierfür die zum Unterhalt des Verstorbenen Verpflichteten. Diese können die getragenen Begräbniskosten sowie die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie von Beileiddanksagen steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Nicht absetzbar sind hingegen Kosten der Trauerkleidung und der Grabpflege.

Zuschüsse (Versicherungsleistungen wie z. B. Wiener Verein) sind von den tatsächlich angefallenen Begräbniskosten abzuziehen.

Geltend gemacht werden können insbesondere:

- *Kosten eines einfach gestalteten Begräbnisses*
- *Kosten eines Grabmals*

## Waffen in der Verlassenschaft

Welche Schritte muss der Erbe (Vermächtnisnehmer oder Übernehmer der Verlassenschaft) von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 unternehmen?

Die zu setzenden Schritte unterscheiden sich je nachdem, welcher Kategorie die Schusswaffen angehören:

## Schusswaffen der Kategorie B

*(das sind: Faustfeuerwaffen – Revolver/Pistole, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen)*

Wer **Schusswaffe(n)** der Kategorie B eines Verstorbenen in seiner **Obhut** hat, muss unverzüglich seine **Waffenbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) **verständigen**. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen ist. Wenn notwendig, kann die Waffenbehörde die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen treffen.

Will der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer die Waffen behalten, braucht er eine **waffenrechtliche Berechtigung** zum Besitz der Schusswaffe(n) der Kategorie B. Dazu wird im Regelfall ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde erforderlich sein. Der Besitz einer gültigen Jagdkarte reicht nicht aus. Um die Berechtigung zu **erlangen**, hat er **sechs Monate** ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens **Zeit**. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Waffenbehörde in Kontakt zu treten.

Möchte der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer die geerbte(n) Schusswaffe(n) nicht behalten, können diese Schusswaffen binnen sechs Monaten auch einer Person, welche im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist, verkauft oder überlassen werden. Der Verkauf oder die Überlassung ist der Waffenbehörde zu melden.

### BEISPIEL

*Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Sechsmonatsfrist die Schusswaffe allenfalls unrechtmäßig besessen wird und die Waffenbehörde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten muss.*



## Schusswaffen der Kategorie C und D

*(das sind: Büchsen und Flinten; Repetiergewehre mit gezogenem Lauf und Schrotgewehre mit glattem Lauf)*

Den Erben/Vermächtnisnehmer/Übernehmer von Schusswaffen der Kategorien C und D trifft die Registrierungspflicht mit dem Erwerb des Eigentums.

Somit sind Schusswaffen der Kategorien C und D **binnen 6 Wochen** ab Eigentumserwerb bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden (**Waffenhändler**) **registrieren** zu lassen. Der Waffenhändler hat darüber eine Registrierungsbestätigung auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben.



BEISPIEL

*Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Registrierung eine Verwaltungsübertretung darstellt.*

## Schusswaffen der Kategorie A

*(das sind: verbotene Waffen, insb. Pumpguns und Kriegsmaterial)*

Befinden sich in der Verlassenschaft **Schusswaffen der Kategorie A**, dann nehmen Sie bitte **unverzüglich** mit der **Waffenbehörde Kontakt** auf, um die erforderlichen weiteren Schritte im Einzelfall festzulegen!

## Verzicht auf geerbte Schusswaffen

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, auf geerbte Schusswaffen (jeder Kategorie) zugunsten der Republik Österreich zu verzichten.

Diesfalls kann die Schusswaffe bei der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle abgegeben werden; eine Entschädigung ist dafür nicht vorgesehen.

## Fahrzeuge in der Verlassenschaft

Für Verwandte des Verstorbenen stellt sich im Verlassenschaftsverfahren oft die Frage, ob sie das Auto des Verstorbenen (weiterhin) benutzen dürfen.

Erben haben Folgendes zu bedenken: Eigentum am Auto erlangen sie erst mit der Einantwortung. Vor Einantwortung können sie das Auto dann benutzen, wenn sie ihr Erbrecht hinreichend ausgewiesen (z. B. nachgewiesen haben, dass sie in einer letztwilligen Verfügung genannt oder nach der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt sind) und eine Erbantrittserklärung abgegeben haben. Wollen erbantrittserklärte Erben das Auto benutzen, haben sie den Gerichtskommissär davon zu verständigen. Dieser stellt ihnen dann eine Amtsbestätigung aus, mit der sie gegenüber anderen Personen ihre Benutzungsberechtigung nachweisen können.

Ehegatten und Lebensgefährten steht das Auto unter Umständen als gesetzliches Vorausvermächtnis zu. Das gilt allerdings nur, wenn das Auto zur Fortführung der bisherigen Lebensführung erforderlich ist. Hat der Ehegatte oder Lebensgefährte das Auto des Verstorbenen also schon zu dessen Lebzeiten gefahren, um z. B. Einkäufe zu erledigen oder zur Arbeit zu fahren, so darf er es auch nach Ableben des Verstorbenen benutzen. Ein Oldtimer, der nicht oder nur zu besonderen Anlässen gefahren wurde, gehört aber nicht zum gesetzlichen Vorausvermächtnis.

Verständigen Sie in jedem Fall die Versicherung vor der Benützung des Fahrzeugs und lassen Sie sich eine schriftliche Deckungszusage der Versicherung ausstellen. Damit können Sie absichern, dass die Versicherung im Schadensfall für den Schaden aufkommt.



## Die Europäische Erbrechtsverordnung (EUErbVO)

Die EUErbVO ist seit 17.8.2015 in Kraft und gilt für alle Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irland sowie Dänemarks. Sie findet Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen, einschließlich des Erbschaftserwerbs, sofern ein Todesfall mit Auslandsbezug vorliegt.

Für die Rechtsnachfolge ist der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Verstorbenen oder das in einem Testament gewählte Recht maßgeblich. Der Verstorbene kann im Testament nur das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehöriger er im Todeszeitpunkt ist. Nach diesem Recht wird im Regelfall die weltweite Verlassenschaft vererbt.

### ACHTUNG!

**Verlegen Sie als österreichischer Staatsbürger/österreichische Staatsbürgerin Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Beispiel nach Italien und treffen keine letztwillige Rechtswahl (schriftlich in einem Testament), ist auf Ihren Todesfall italienisches Erbrecht anzuwenden! Möchten Sie das nicht, können Sie im Testament anordnen, dass österreichisches Recht anzuwenden ist.**

Hat der Verstorbene letztwillig eine Rechtswahl getroffen, können die Erben eine Gerichtsstandsvereinbarung schließen. Für Entscheidungen in Erbsachen sind dann die Gerichte des Staates zuständig, dessen Staatsangehöriger der Verstorbene war. Die Erben können so das Verfahren in den Heimatstaat des Verstorbenen holen.

Ob eine Einantwortung zu erfolgen hat oder zum Beispiel nach deutschem Recht ein Vonselbsterwerb (die Erben erben automatisch, so-

fern sie sich nicht entschlagen) vorliegt, richtet sich nunmehr nach dem anzuwendenden Recht.

Beratung beim Notar ist insbesondere anzuraten für Personen, die ihren Lebensabend nicht im Heimatstaat verbringen, die ausländisches Vermögen besitzen oder beruflich viel reisen.

Außerdem ist zu beachten, dass zwar in Österreich keine Erbschaftsteuer mehr besteht, aber in vielen anderen Ländern zum Teil sehr hohe Erbschaftsteuersätze vorgesehen sind.

Auf der Homepage [www.successions-europe.eu](http://www.successions-europe.eu) erhalten Sie eine Kurzübersicht über die Erbrechte der einzelnen EU-Mitgliedstaaten in verschiedenen Sprachen samt steuerlicher Aspekte.

Als Nachweis Ihrer erbrechtlichen Stellung im Ausland dient das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ). Es wird auf Antrag ausgestellt. Antragsberechtigt sind Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker. Der Antrag hat eine Vielzahl an Angaben zu enthalten, weshalb es empfehlenswert ist, ein Antragsmuster zu verwenden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Notar.

In Österreich wird das **europäische Nachlasszeugnis** im Regelfall durch den Gerichtskommissär und in bestimmten Fällen durch das Gericht ausgestellt. Die Urschrift des ENZ bewahrt die Ausstellungsbehörde auf, der Antragsteller erhält eine beglaubigte Abschrift.

Das ENZ ist für maximal 6 Monate gültig. Nach Ablauf der sechs Monate kann eine Verlängerung der Gültigkeit oder die Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift beantragt werden.

Das europäische Nachlasszeugnis entfaltet ohne weitere Voraussetzungen in allen Mitgliedsstaaten der EU seine Wirkungen. Mit Hilfe des ENZ kann daher in jedem Mitgliedsstaat das Eigentum des Erben einverleibt werden. Damit können Sie zum Beispiel das Konto in Deutschland realisieren oder die Wohnung in Grado überschreiben lassen.

## Praktische Tipps für den Erbfall

Wenn ein Angehöriger gestorben ist, gesellen sich zu Schock und Trauer zusätzlich zahlreiche Aufgaben: Zu erledigende Amtswegen, notwendige Formalitäten, die Art der Bestattung oder der Ablauf der Trauerfeier. Dazu kommt, dass ein Begräbnis kostspielig ist. Hat man nicht rechtzeitig vorgesorgt, kann das für die Erben teuer werden.



Es gibt eine ganze Reihe sehr guter Gründe, sich um die letzten Dinge rechtzeitig selbst zu kümmern. Vielleicht sind Sie alleinstehend und wollen sicher gehen, dass alles in Ihrem Sinne getan wird. Vielleicht wollen Sie aber auch einfach Ihre Angehörigen von den anstehenden Entscheidungen, die bei der Abwicklung einer Bestattung entstehen können, befreien.

Durch eine rechtzeitige Vorsorge kann man auch den Hinterbliebenen in den ohnehin schweren Stunden nach dem Trauerfall die Situation erleichtern. Oft erfahren die Hinterbliebenen erst zu spät, wie sich der Verstorbene die eigene Beerdigung gewünscht hätte.

Auch die finanzielle Seite muss berücksichtigt werden. Eine einfache Bestattung kostet etwa € 5.000,-. Eine rechtzeitige Vorsorge entlastet Ihre Angehörigen und garantiert, dass das Geld auch tatsächlich für Ihre Bestattung verwendet wird; geordnete Unterlagen über die Vermögensverhältnisse erübrigen möglicherweise kostspielige Erhebungen. Eine Bestattungsvorsorge bietet etwa der Wiener Verein (Tel: 050 350 360, Mail: kundenservice@wienerverein.at) an.

Bei den meisten lokalen Bestattungsunternehmen gibt es die Möglichkeit, ein Depot für die Bestattung zu hinterlegen. Hier können Sie auch gleich Ihre Wünsche bezüglich der Art der Bestattung, des Sarges oder etwa der Musik, die gespielt werden soll, deponieren.

### ACHTUNG!

Schreiben Sie die Wünsche über die Bestattung nicht ins Testament, da dieses meist erst nach der Bestattung bekannt wird.





## Was Sie heute schon tun können:

- Denken Sie über eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht nach. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Selbstbestimmt alt werden“.
- Informieren Sie sich über die gesetzliche Erbfolge und errichten Sie gegebenenfalls ein Testament. Nur wenn dieses bei einem Notar hinterlegt wird, können Sie auch sicher sein, dass es im Anfall auch aufgefunden wird. (Übrigens ist bei jedem Notar die erste Rechtsauskunft kostenfrei.)
- Erstellen Sie eine Liste von Angehörigen und Freunden, die im Todesfall sofort verständigt werden sollten und von solchen, denen eine Parte (Traueranzeige) gesendet werden soll.

Im Todesfall zu verständigen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Traueranzeige senden an:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Schreiben Sie nieder, wie Ihre Beerdigung durchgeführt werden soll. (Art der Bestattung, des Sarges, der Musik, wer soll die Trauerrede halten...):

.....

.....

.....

.....

Wo wollen Sie begraben werden?

.....

.....

.....

.....

Wenn Sie bereits im Besitz einer Grabstelle sind, schreiben Sie sie hier auf:

Friedhof: .....

Genauere Lage: .....



Ordnen Sie Ihre Unterlagen und informieren Sie zumindest zwei Personen Ihres Vertrauens darüber, wo sich diese befinden.

In der Dokumentenmappe sollten folgende Unterlagen sein:

- *Geburtsurkunde*
- *Staatsbürgerschaftsnachweis*
- *Heiratsurkunde*
- *Meldenachweis*
- *wenn verwitwet: Sterbeurkunde des Ehepartners*
- *wenn geschieden: Scheidungsurteil*
- *wenn Akademiker: Urkunden über akademische Grade*
- *wenn Nichtösterreicher: Reisepass*
- *ev. Polizze des Wiener Vereins*

Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre Vermögensverhältnisse. So ist gewährleistet, dass nichts im Zuge der Verlassenschaft „verloren geht“.

Bank/Bankberater: .....

Giro (Pensions) -konto: .....

Sparbücher (hier kein Lösungswort angeben!): .....

.....

Bausparvertrag: .....

Wertpapierdepot: .....

Safe / Sparbuchschießfach: .....

Kredit / Leasing: .....

Sonstige Wertgegenstände (Münzen, Schmuck, Kunstwerke,...): .....

.....

.....

.....

## Die ersten Stunden danach ...

Die ersten Maßnahmen, die bei einem Todesfall zu treffen sind:

Kontaktieren Sie möglichst rasch ein Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens. Dieses übernimmt auf Ihren Wunsch viele Amtswegen (beispielsweise die Beurkundung am Standesamt) und veranlasst die Überführung des Verstorbenen auf den Friedhof.

Die ersten Schritte hängen vom Sterbeort ab.

Ihr Angehöriger stirbt zu Hause:

- *Benachrichtigung des behandelnden Arztes (= Hausarzt), der den Tod feststellt.*
- *Anruf beim Bestattungsunternehmen.*
- *Nehmen Sie sich Zeit für die Verabschiedung von Ihrem Verstorbenen und verständigen Sie Angehörige, die das ebenfalls gerne möchten.*
- *Das Realisieren des Todes ist für die Bewältigung der Trauer von großer Bedeutung.*
- *Die Zeit der Verabschiedung ist eine schwere, aber auch wertvolle Zeit.*

Ist die Todesursache nicht eindeutig feststellbar, wird der Verstorbene in ein Spital zur Klärung der Todesursache überstellt.

Ihr Angehöriger stirbt im Krankenhaus, Pflegeheim, Altersheim oder Hospiz:

- *Klären Sie die Möglichkeit sich von Ihrem Angehörigen zu verabschieden und während des Sterbens anwesend zu sein.*
- *Anruf beim Bestattungsunternehmen.*
- *Kleider, mit denen der Verstorbene zur Einsargung bekleidet werden soll, müssen ins Krankenhaus (Pflege-, Pensionistenheim, Hospiz) oder zum Bestatter gebracht werden.*
- *Wo Sie die „Anzeige des Todes“ erhalten, erfahren Sie in der Verwaltung des Krankenhauses oder bei Ihrem Bestattungsunternehmen.*



### Ihr Angehöriger stirbt an einem öffentlichen Ort:

- Sie werden durch die zuständige Sicherheitsdienststelle verständigt.
- Dabei wird Ihnen auch mitgeteilt, wohin der Verstorbene gebracht wurde. Nehmen Sie möglichst rasch Kontakt mit Ihrem Bestatter auf.
- Das Bestattungsunternehmen übernimmt auch die Bekleidung für den Verstorbenen und erledigt die erforderlichen Überführungsformalitäten.
- Besonders bei unerwarteten Todesfällen wie z. B. Unfall ist das Abschiednehmen für die weitere Bewältigung der Trauer von großer Bedeutung. Da es in dieser Krisensituation häufig zu Überforderung kommt, bieten professionelle Einrichtungen Krisenintervention zur persönlichen Begleitung an.

### Ihr Angehöriger stirbt im Ausland:

- Beim Ableben eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland werden die Angehörigen in der Regel durch die dort ansässige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) verständigt. Sind Sie selbst vor Ort, wenden Sie sich an diese österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat).
- Eine Liste der österreichischen Botschaften und Konsulate im Ausland hat das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 1010 Wien, Minoritenplatz 8, Tel. +43 (0)50 11 50-0; (aus dem Ausland Tel. +43 1 90115-4411), [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)
- Die Kosten der Überführung sind von den Angehörigen zu tragen, es sei denn, der Verstorbene hat schon vor seinem Ableben die entsprechenden Maßnahmen getroffen. Eine Versicherung für solche Fälle bietet beispielsweise der Wiener Verein.

Möglichst rasch nach der Freigabe wird der Sterbefall beim zuständigen Standesamt beurkundet. Das erledigt zumeist Ihr Bestattungsunternehmen für Sie. Dieses benötigt dazu:

- Anzeige des Todes
- Dokumente des Verstorbenen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Meldenachweis
- Bei Verwitweten: Abschrift aus dem Sterbebuch oder Sterbeurkunde des Ehepartners
- Bei Geschiedenen: Scheidungsurteil
- Bei Akademikern: urkundlicher Nachweis akademischer Grade
- Bei nichtösterreichischen Staatsbürgern: Reisepass

Der Standesbeamte stellt nach der Eintragung im Sterbebuch folgende Urkunden/Formulare aus:

- Abschrift aus dem Sterbebuch (gebührenpflichtig). Diese wird für verschiedene Abmeldungen (z. B. von Versicherungen) benötigt.
- Todesbestätigung (zur Abmeldung bei der Sozialversicherung, zur Geltendmachung eines eventuellen Bestattungskostenbeitrags).

Bitte beachten Sie, dass neben den nächsten Angehörigen auch der Arbeitgeber oder die Pensionsstelle verständigt werden müssen!

Vor der Beerdigung sind viele Dinge zu erledigen. Meist übernimmt vieles davon das Bestattungsunternehmen für Sie:

- Die Verständigung des Totenbeschauarztes
- Das Waschen, Ankleiden, Einbetten und die Überführung des Verstorbenen zum Friedhof (weltweit)
- Die Organisation der von Ihnen gewünschten Trauerfeier
- Die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- Die Terminabsprache mit dem Geistlichen
- Druckaufträge für Parten, Danksagungen und Gedenkbilder
- Die Beistellung eines Kondolenzbuches
- Die Besorgung der Sterbeurkunden und der eventuell notwendigen Überführungspapiere
- Die Abholung und Überführung von allen und in alle Länder der Welt
- Die Verrechnung mit dem Wiener Verein Bestattungsvorsorge



Gibt es eine Vorsorge beispielsweise beim Wiener Verein oder ein Depotguthaben beim Bestatter, so wird üblicherweise direkt mit diesen verrechnet.

Die Kosten der Bestattung hat in erster Linie derjenige zu bezahlen, der diese in Auftrag gegeben hat. **Achtung!** Bei Bestellung des Begräbnisses durch einen Dritten kann dieser die bezahlten Kosten nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen von der Verlassenschaft oder nach Einantwortung von den Erben verlangen. Bezahlt der Dritte nicht, kann das Bestattungsunternehmen die Kosten unmittelbar der Verlassenschaft oder den Erben in Rechnung stellen. Bei unzureichender Verlassenschaft haften subsidiär die Unterhaltspflichtigen.

## Die Zeit nach dem Begräbnis

Neben der Verständigung des Arbeitgebers oder der pensionsauszahlenden Stelle kommen meist noch folgende Dinge auf Sie zu:

- *Sperre des Bankkontos durch Mitteilung des Sterbefalls bei den Banken*
- *Änderung /Löschung von Daueraufträgen*
- *Behebung von Versicherungen (Sterbeurkunde, Polizze, Lichtbildausweis des Antragsstellers)*
- *Mitteilung an die Hausverwaltung*
- *Mitteilung an Post, Telekom, Mobilfunkbetreiber*
- *Mitteilung an Gas- und Stromversorger*
- *Mitteilung an die Kirchenbeitragsstelle*
- *Mitteilung an Meldeamt*
- *Kündigung von Mitgliedschaften*
- *Kündigung von Abonnements*

Wann immer jemand in Österreich verstirbt, kommt es automatisch zu einem Verlassenschaftsverfahren. In diesem werden durch den Notar als Gerichtskommissär die vermögensrechtlichen und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen erhoben und den Erben die Verlassenschaft eingewantwortet.

Wer Ihr zuständiger Gerichtskommissär ist, erfahren Sie am Bezirksgericht und bei Ihrem Notar. Der Notar als Gerichtskommissär hilft Ihnen bei allen Fragen rund um das Verlassenschaftsverfahren.

Sie können auch den Notar Ihres Vertrauens bitten, das Verlassenschaftsverfahren für Sie abzuwickeln.

### ACHTUNG!

**Bitte beachten Sie, dass in Österreich niemand automatisch Erbe ist und daher nicht automatisch verpflichtet ist, Schulden des Verstorbenen zu begleichen, andererseits aber auch nicht ermächtigt ist, Dinge des Verstorbenen eigenmächtig in Besitz zu nehmen!**

**Auch strafbare Handlungen gegen die Verlassenschaft können zur Erbnunwürdigkeit führen. Wer z. B. ein Sparbuch eigenmächtig an sich nimmt und Behebungen durchführt, kann erbnunwürdig werden. Das kann zum Verlust des Erbrechts führen!**



**WICHTIGE ADRESSEN:**

**Wiener Verein**

Lidmanskýgasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 350 69600

Fax: 050 350 99 69600

Mail: kundenservice@wienerverein.at

**BKG Bestattung Kärnten GmbH**

St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 199 6649

Fax: 050 199 6606

Mail: office@bestattung-kaernten.at

**Pax Bestattungs- u Grabstättenfachbetrieb GesmbH**

Flughafenstr 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 199 6744

Fax: 050 199 6799

E-Mail: info@pax.at



NOTARIAT  
SCHÖFFMANN



Copyright by

**Mag. Klaus Schöffmann, Notar**

office@notariat-schoeffmann.at

Sie finden diese Broschüre auch im Internet auf unseren Seiten zum Herunterladen:

**[www.notariat-schoeffmann.at](http://www.notariat-schoeffmann.at)**

Die Broschüre wurde sorgfältig erstellt. Ausdrücklich festgehalten wird dennoch, dass keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit übernommen wird. Beispielsweise durch Druckfehler, Gesetzesänderungen oder neue Judikatur können hier getroffene Aussagen unrichtig sein oder werden. Diese Broschüre versteht sich lediglich als erste Informationsquelle und Gedankenanstoß. Für verbindliche Auskünfte suchen Sie daher bitte Ihren Notar auf.

Fotos: Martin Steinhäler (tinefoto.com), Sissi Furgler, shutterstock.com

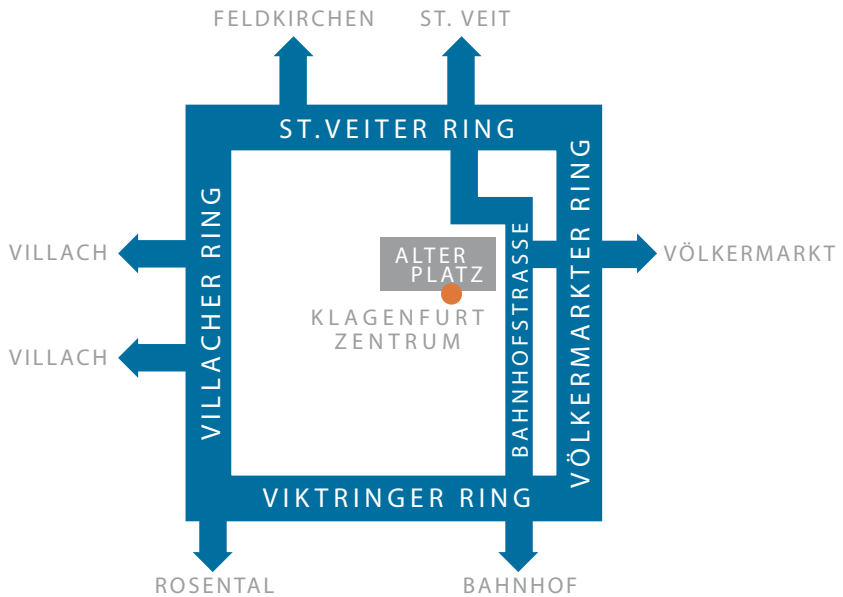
Grafik: Tom Ogris, majortom.at

**Die erste Auskunft ist bei jedem österreichischen Notar kostenfrei.  
Beachten Sie auch die Notariatssprechstunden in Ihrem Bezirk.**

Stand Juli 2018



# NOTARIAT SCHÖFFMANN



A-9020 Klagenfurt am Wörthersee | Alter Platz 22/2

TEL: +43 (0) 463 509 508 | FAX: DW 22

MAIL: [office@notariat-schoeffmann.at](mailto:office@notariat-schoeffmann.at)

KANZLEISTUNDEN: Mo–Fr 8 bis 17 Uhr

